



# Hochschulanzeiger

der Fachhochschule Kaiserslautern

---

Montag, den 01. Juli 2013

Nr. 4 / 2013/1

---

## INHALT

	Seite
Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Kaiserslautern für das Studienjahr 2013/2014	2
Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Fachhochschule Kaiserslautern	4
Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnungen für die Diplomstudiengänge Automatisierungs- und Energietechnik, Ingenieurinformatik, Nachrichten- und Telekommunikationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen und die dualen Studiengänge Automatisierungs- und Energietechnik, Ingenieurinformatik Nachrichten- und Telekommunikationstechnik Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern	15
Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik, Ingenieurinformatik, Maschinenbau, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen, Energieeffiziente Systeme an der Fachhochschule Kaiserslautern	
Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern	19
Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie und Technische Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern	52
Evaluationssatzung (EvaS) der Fachhochschule Kaiserslautern	71

**Satzung**  
**zur Festsetzung von Zulassungszahlen**  
**an der Fachhochschule Kaiserslautern**  
**für das Studienjahr 2013/2014**  
**vom 11.04.2013**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Senat der Fachhochschule Kaiserslautern am 10. April 2013 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 19. Juni 2013, Az.: 974 – 52 355/40 (2) genehmigt.

§1 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studienjahr 2013/2014 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die beiden dem Studienjahr zugeordneten Semester (Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014).
- (2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in Anlage 1 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können zum Sommersemester 2014 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden.
- (3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§2 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

- (1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2013/2014 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 2 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2013 für das Wintersemester 2013/2014 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.
- (2) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2014 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 3 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2014 für das Sommersemester 2014 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.

§3 Curricularnormwerte

Für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten die in Anlage 4 festgesetzten Curricularnormwerte.

§4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Fachhochschule Kaiserslautern in Kraft.

Prof. Dr. Konrad Wolf  
Präsident der Fachhochschule Kaiserslautern  
Kaiserslautern, den 27. Juni 2013

Anlage 1 (zu §1)

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Wintersemester 2013/2014

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl
Architektur	Bachelor	75*
Angewandte Pharmazie	Bachelor	40*

\*) Jahreskapazität

Anlage 2 (zu §2)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2013/2014

Studiengang	Abschluss	Fachsemester					
		2	3	4	5	6	7
Applied Life Sciences	Bachelor		60				
Applied Life Sciences	Master		20				
Architektur	Bachelor		70				
Finanzdienstleistungen	Bachelor		120				
Mittelstandsökonomie	Bachelor		120				

Anlage 3 (zu §2)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2014

Studiengang	Abschluss	Fachsemester					
		2	3	4	5	6	7
Architektur	Bachelor	75					
Angewandte Pharmazie	Bachelor	40					

Anlage 4 (zu §3)

Zusammenstellung der CN-Werte für die zulassungsbeschränkten Studiengänge für das Studienjahr 2013/2014

Studiengang	Abschluss	CN-Wert
Architektur	Bachelor	5,94
Angewandte Pharmazie	Bachelor	5,76

**Ordnung  
über die Einschreibung der Studierenden  
an der Fachhochschule Kaiserslautern  
vom 26. Juni 2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3, 3a und § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Senat der Fachhochschule Kaiserslautern am 26. Juni 2013 die nachfolgende Einschreibeordnung der Fachhochschule Kaiserslautern erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

1. Abschnitt – Erwerb der Rechtsstellung als Studentin oder Student und der Mitgliedschaft in der Fachhochschule

- § 1 Grundsätze
- § 2 Allgemeine und besondere Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Verfahren bei der Zulassung
- § 4 Verfahren bei der Einschreibung
- § 5 Vorläufige Einschreibung
- § 6 Versagung der Zulassung und der Einschreibung
- § 7 Zweiteinschreibung

2. Abschnitt - Rechtsfolgen der Einschreibung

- § 8 Rechte und Pflichten
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Wechsel des Studiengangs und Erweiterung der Studiengangwahl
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Versagung der Rückmeldung und Widerruf der Einschreibung
- § 13 Beiträge und Krankenversicherung

3. Abschnitt - Beendigung der Mitgliedschaft

- § 14 Arten der Beendigung und deren Vollzug (Exmatrikulation)

4. Abschnitt – Daten

- § 15 Erhebung von Daten und Umgang mit erhobenen Daten

5. Abschnitt - Sonderbestimmungen

- § 16 Frühstudierende
- § 17 Studienkolleg, Partnerschaftsverträge, Kooperationen
- § 18 Wissenschaftliche Weiterbildung
- § 19 Gasthörer

5. Abschnitt – Verfahrens- und Schlussbestimmungen

- § 20 Formen und Fristen
- § 21 Verwaltungsvorschriften
- § 22 In-Kraft-Treten

## 1. Abschnitt – Erwerb der Rechtsstellung als Studentin oder Student und der Mitgliedschaft in der Fachhochschule

### § 1 Grundsätze

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag zum Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang an der Fachhochschule Kaiserslautern eingeschrieben und sind damit als Studierende Mitglieder der Fachhochschule mit allen sich aus dem Hochschulgesetz (HochSchG), der Grundordnung der Fachhochschule Kaiserslautern, dieser Einschreibeordnung und anderen Rechtsvorschriften ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang. Als Studiengang im Sinne dieser Ordnung gilt ein durch eine Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer. Als Studiengänge gelten auch die Studien zum Zwecke der Promotion.

(3) Die Einschreibung ist für das ordnungsgemäße Studium erforderlich. Ein Prüfungsrechtsverhältnis kann ohne Einschreibung weder begründet noch durchgeführt werden. §§ 17-19 bleiben unberührt. Die Studierenden haben für die Dauer des Prüfungsrechtsverhältnisses dem Prüfungsamt gegenüber den erforderlichen Nachweis ihrer Einschreibung durch eine Immatrikulationsbescheinigung zu führen.

(4) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge findet ein Zulassungsverfahren statt, in dem die Voraussetzungen für die Einschreibung geprüft werden und über die Zulassung entschieden wird. Für andere Studiengänge kann auf ein Zulassungsverfahren verzichtet werden. In diesen Studiengängen werden die Voraussetzungen für die Einschreibung im Einschreibeverfahren geprüft. Die Einschreibung richtet sich nach dem Inhalt des Zulassungsbescheids.

(5) Die Fachhochschule Kaiserslautern bestimmt das Verfahren der Zulassung und Einschreibung, soweit keine zwingenden rechtlichen Regelungen bestehen. Sie ist berechtigt, Zuständigkeiten, insbesondere für die Zulassung und Einschreibung, auf andere Stellen, insbesondere die Zentralstelle für Fernstudien (ZFH) oder uni-assist e.V., zu übertragen.

### § 2 Allgemeine und besondere Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Voraussetzung für die Einschreibung ist, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die erforderliche Qualifikation zum Studium (Hochschulzugangsberechtigung) erfüllen. Dieser Nachweis wird grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht (Hochschulreife oder Fachhochschulreife). Es gelten die entsprechenden Regelungen des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG), insbesondere § 65 Absatz 1 und 2, § 33 Absatz 4 und § 35 Absatz 1 HochSchG, und den entsprechenden Verordnungen, insbesondere die Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen.

(2) Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung sind berechtigt einen fachlich verwandten Studiengang zu studieren, wenn sie mindestens ein Jahr an einer Fachhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule studiert haben und mindestens zwei Drittel der zu erreichenden Leistungspunkte erzielt haben.

(3) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung entsprechend Abs. 1 gelten im Hinblick auf das Vorliegen dieser Berechtigung die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – festgesetzten Bewertungsvorschläge für ausländische Bildungsnachweise. Soweit die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen keine Bewertung der ausländischen Bildungsnachweise enthalten, entscheidet die Fachhochschule Kaiserslautern über die Gleichwertigkeit des Bildungsnachweises.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben für ein Hochschulstudium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch Vorlage des „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) für ausländische Studienbewerber, mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser aufweist oder der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit Niveaustufe 2 oder der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs „Prüfungsfach Deutsch“ oder auf andere geeignete Weise, wobei der Abschluss grundsätzlich dem Eurolevel C1 entsprechen muss. In begründeten Ausnahmefällen kann hierfür auch ein in deutscher Sprache abgelegter deutscher Berufsabschluss als ausreichend angesehen werden.

(5) Besondere Zugangsvoraussetzungen, insbesondere eine besondere Vorbildung oder studienbezogene Eignung, eine praktische Tätigkeit oder ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss werden durch die Fachprüfungsordnungen bestimmt.

(6) Für die Zulassung bzw. Einschreibung sind die einschlägigen Nachweise durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend zu führen.

### § 3 Verfahren bei der Zulassung

(1) Im Zulassungsverfahren wird geprüft, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen zur Einschreibung für den von ihnen gewählten Studiengang erfüllen. Über die Zulassung wird gesondert entschieden.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben innerhalb der Bewerbungsfrist einen förmlichen Antrag auf Zulassung zum Studium des gewählten Studienganges an die Fachhochschule Kaiserslautern zu richten. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Bewerbungsfrist eine Ausschlussfrist, deren Festsetzung durch die Studienplatzvergabeordnung erfolgt. Der Zulassungsantrag ist in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der geltenden Bewerbungsfrist elektronisch zu übermitteln, soweit diese Antragsform angeboten wird. In anderen Fällen wird ein Formular zur schriftlichen Antragstellung bereitgestellt. Das ausgedruckte oder ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular samt den erforderlichen Unterlagen nach Abs. 3 muss vor Ablauf der geltenden Bewerbungsfrist eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; Satz 5 bleibt unberührt.

(3) Dem Zulassungsantrag sind in amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1,
2. der Nachweis aller, in der Fachprüfungsordnung des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen entsprechend § 2 Abs. 5, sofern diese nicht ganz oder teilweise auch nach der Einschreibung erbracht werden können,
3. bereits erhaltene Studien- und Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen aller bisherigen Studien und abgelegten Prüfungen,
4. im Falle des Wechsels eines Studienganges oder eines vorherigen Studiums an einer deutschen Hochschule der Nachweis, dass kein Verlust eines oder zweier Prüfungsansprüche im Sinne von § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG vorliegt.

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung sind dem Zulassungsantrag anstelle von Nr. 1 die Nachweise entsprechend § 2 Abs. 3 und 4 beizufügen.

Fremdsprachig abgefasste Zeugnisse und Bescheinigungen, die nicht in englischer Sprache ausgestellt sind, sind in deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen. Die Richtigkeit der Übersetzung muss durch einen gerichtlich vereidigten oder bestellten Dolmetscher beglaubigt werden.

(4) Soweit Studiengänge an das dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung angeschlossen sind, richten sich der Antrag auf Zulassung und die erforderlichen Unterlagen nach den für dieses Verfahren geltenden Grundsätzen.

(5) Die Zulassung kann vor Prüfung der Bewerbungsunterlagen unter der Bedingung des erfolgten vollständigen Nachweises sämtlicher Zugangsvoraussetzungen, insbesondere der Hochschulzugangsberechtigung erfolgen.

(6) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das dialogorientierte Serviceverfahren einbezogen sind, trifft die Präsidentin oder der Präsident. Sie ist den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern schriftlich bekanntzugeben. Die Ablehnung des Antrags ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 4 Verfahren bei der Einschreibung

(1) Der Antrag auf Einschreibung ist in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der von der Fachhochschule Kaiserslautern festgelegten Frist elektronisch zu übermitteln, soweit diese Antragsform angeboten wird. In anderen Fällen wird ein Formular zur schriftlichen Antragstellung bereitgestellt. Das ausgedruckte oder ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular samt den erforderlichen Unterlagen muss vor Ablauf der festgelegten Frist zugegangen sein. Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; die festgesetzte Frist bleibt unberührt.

(2) Bei der Einschreibung in zulassungsbeschränkte Studiengänge haben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber den Antrag auf Einschreibung in der Regel als ausgefüllten Vordruck zu einem in der Zulassung festgelegten Termin zur Einschreibung schriftlich oder persönlich abzugeben.

(3) Für den Antrag auf Einschreibung sind die Unterlagen und Nachweise entsprechend § 3 Absatz 3 einzureichen, sofern kein Zulassungsverfahren durchgeführt wird. Die Fachhochschule Kaiserslautern bestimmt die weiteren Unterlagen, die dem Einschreibeantrag mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Zu diesen Unterlagen gehört insbesondere der Krankenversicherungsnachweis (§ 13 Abs. 2).

(4) Für die Durchführung der Einschreibung ist die Zahlung der festgesetzten Beiträge entsprechend § 13 Abs. 1 innerhalb der festgesetzten Fristen erforderlich.

(5) Bei der Beantragung der Einschreibung sind die in § 15 Abs. 1 festgelegten Angaben zu machen.

(6) Die Einschreibung erfolgt durch Aufnahme in die Studierendendatei. Die Aufnahme in diese Datei wird im Studierendenausweis oder dem entsprechenden Einschreibungsnachweis vermerkt. Studierendenausweis oder Einschreibungsnachweis werden den Studierenden ausgehändigt. Näheres zum Studierendenausweis regelt Anlage 1.

#### § 5 Vorläufige Einschreibung

Ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung nicht in der Lage, einzelne der erforderlichen Unterlagen vorzulegen und kann damit gerechnet werden, dass diese innerhalb angemessener Frist nachgereicht werden, kann eine vorläufige Einschreibung erfolgen. Werden die fehlenden Unterlagen innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht nachgereicht, wird die Einschreibung zurückgenommen.

#### § 6 Versagung der Zulassung und der Einschreibung

(1) Die Zulassung und die Einschreibung sind zu versagen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn

1. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden oder
2. für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebene Nachweise und Unterlagen nicht vorlegt oder die Formen und Fristen beachtet oder
3. zu entrichtende Gebühren oder Beiträge nicht bezahlt worden sind.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ersichtlich ist, dass Voraussetzungen für die Einschreibung nicht vorliegen und bis zur Einschreibung nicht erbracht werden können.

#### § 7 Zweiteinschreibung

Die Einschreibung für mehr als einen Studiengang ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Einschreibung in Fernstudiengänge und Studiengänge oder Angebote zur wissenschaftlichen Weiterbildung entsprechend § 35 Abs. 1 HochSchG ist neben der Einschreibung in einem anderen Studiengang möglich. In begründeten Ausnahmefällen können Studierende in einem Masterstudiengang in Abweichung von Satz 1 für höchstens ein Semester eingeschrieben werden, bevor die Abschlussprüfungen des Bachelorstudienganges beendet sind. Das Nähere regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung. Die Bestimmungen über die Zulassung und Einschreibung bleiben unberührt.

2. Abschnitt - Rechtsfolgen der Einschreibung

#### § 8 Rechte und Pflichten

(1) In dem Studiengang, für den die Studierenden eingeschrieben sind, haben sie das Recht, Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen zu besuchen, soweit sie die in der Studienordnung vorgeschriebenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Die Studierenden haben das Recht, Lehrveranstaltungen auch in einem Studiengang zu besuchen, für den sie nicht eingeschrieben sind, soweit das Studium der eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Lehrveranstaltungen nur erbracht werden, wenn dies in den einschlägigen Prüfungsordnungen ausdrücklich vorgesehen ist. Der Zugang zu Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, die Einrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung zu benutzen. Bei groben Verstößen gegen die jeweilige Benutzungsordnung können sie von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(3) Mit der Einschreibung erhalten die Studierenden einen durch Passwort geschützten Benutzeraccount mit einer persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse. Die persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse wird zur Versendung von studien- und studienablaufsrelevanten bzw. weiteren, die Hochschule betreffenden Informationen genutzt. Die an diese Adresse versandten Mitteilungen gelten gem. § 41 Absatz 2 Satz 1 VwVfG als bekannt gegeben.

## § 9 Beurlaubung

(1) Die Studierenden, die in einem Semester aus wichtigen Gründen nicht an den zur Erreichung des Studienziels erforderlichen Lehrveranstaltungen teilnehmen können, können auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Die Beurlaubung ist vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu beantragen und für jedes Semester separat zu stellen. In dem Beurlaubungsantrag ist der Grund für die Beurlaubung zu bezeichnen und glaubhaft zu machen. Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen und soll in der Regel nicht über mehr als zwei, in keinem Fall aber über mehr als vier aufeinander folgende Semester hinausgehen, in Ausnahmefällen können im Höchstfall insgesamt vier aufeinander folgende Semester. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 gelten maximal die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz. Eine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums und während des ersten Semesters ist grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Als Beurlaubungsgründe kommen insbesondere in Betracht:

1. eine eigene Erkrankung (die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer müssen ärztlich bescheinigt sein),
2. die Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen,
3. eine Schwangerschaft oder die Erziehung eines Kindes,
4. ein Auslandsstudium, sofern es sich nicht um integrierte Studiengänge handelt, oder ein Auslandsaufenthalt zum Zwecke einer dem Studium dienenden praxisbezogenen Fort- und Weiterbildung,
5. eine mit erheblicher Belastung verbundene Mitarbeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
6. die Ableistung eines vorgeschriebenen Praktikums, soweit diese nicht während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden kann,
7. die Ableistung eines Freiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst),
8. Fälle besonderer sozialer Härte, insbesondere, wenn Studierende vorübergehend nicht auf andere Weise ihren Unterhalt sichern und Unterhaltspflichten nachkommen können.

Für berufs- und ausbildungsintegrierte Studiengänge können als Beurlaubungsgrund auch sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Zwänge anerkannt werden. Eine Beurlaubung ist in diesen Fällen maximal zwei Semester beschränkt. Eine Beurlaubung zur Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht hinreichend begründete Beurlaubungsanträge sind abzulehnen. Eine rückwirkende Beurlaubung findet nicht statt. Ausnahmen sind lediglich bei plötzlichen und unerwartet nach Semesterbeginn eintretenden Ereignissen innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während eines Urlaubssemesters können in der Regel keine Leistungsnachweise oder Leistungsscheine erworben werden. Werden im Falle nach Absatz 2 Nr. 4 an der ausländischen Hochschule Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, werden diese entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung anerkannt.

(6) Die Beurlaubung lässt die Stellung der Studierenden gem. § 1 unberührt. Die Beurlaubung wird in die Studierendendatei eingetragen.

## § 10 Wechsel des Studiengangs und Erweiterung der Studiengangwahl

(1) Ein Wechsel des Studiengangs und eine Erweiterung in der Studiengangwahl bedürfen der Änderung der Einschreibung. Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich die Einschreibung nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.



(2) Der Studiengangwechsel und die Erweiterung in der Studiengangwahl sind bei zulassungsbeschränkten Studiengängen innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfristen und bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen innerhalb der festgesetzten Bewerbungs- bzw. Einschreibefristen zu beantragen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Zulassung und Einschreibung entsprechend.

(3) Ob und inwieweit Studien- und Prüfungsleistungen auf einen anderen Studiengang angerechnet werden können, regeln die einschlägigen Prüfungsordnungen.

#### § 11 Rückmeldung

(1) Die Studierenden, die ihr Studium an der Fachhochschule Kaiserslautern fortsetzen wollen, haben sich zu jedem Semester innerhalb der vorgeschriebenen Rückmeldefrist selbständig zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechten Eingang des Semesterbeitrages und des Studienbeitrages bzw. der Studiengebühr, falls ein solcher Beitrag beziehungsweise eine solche Gebühr durch Bescheid festgesetzt wurde, auf das dafür vorgesehene Konto der Fachhochschule Kaiserslautern.

(3) Bei verspäteter Rückmeldung ist eine Säumnisgebühr entsprechend der gültigen Gebührenregelungen des Landes Rheinland-Pfalz zu zahlen.

(4) Die Rückmeldung wird durch Vermerk in der Studierendendatei bestätigt.

#### § 12 Versagung der Rückmeldung und Widerruf der Einschreibung

(1) Die Rückmeldung kann versagt und die Einschreibung kann widerrufen werden, wenn die Studierenden, sich nicht in der erforderlichen Form und innerhalb der festgesetzten Frist zum Weiterstudium zurückmelden. Einer vorherigen Mahnung oder der Androhung des Widerrufs der Einschreibung bedarf es hierfür nicht.

(2) Die Rückmeldung ist zu versagen und die Einschreibung zu widerrufen, wenn der Studiengang inklusive Übergangsfrist laut Fachprüfungsordnung beendet wurde. Der Wechsel in einen anderen Studiengang kann innerhalb der geltenden Fristen beantragt werden.

(3) Die Rückmeldung ist den Studierenden zu versagen und die Einschreibung ist zu widerrufen, wenn sonstige Gründe gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 HochSchG vorliegen.

(4) Ist die Rückmeldebestätigung versagt worden, so kann sie in Ausnahmefällen bis zum Ende des laufenden Semesters nachgeholt werden.

#### § 13 Beiträge und Krankenversicherung

(1) Die Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierenden sind verpflichtet, die nach Maßgabe der Beitragsordnungen festgesetzten Beiträge, im Falle des Bestehens einer Studienbeitrags- oder Studiengebührenpflicht den festgesetzten Studienbeitrag oder die festgesetzte Studiengebühr sowie festgesetzte Säumnisgebühren vor der Einschreibung beziehungsweise Rückmeldung zu zahlen.

(2) Bei Exmatrikulation nach erfolgter Rückmeldung oder Exmatrikulation nach Erst- oder Neueinschreibung oder Widerruf der Erst- oder Neueinschreibung vor Vorlesungsbeginn wird der Semesterbeitrag abzüglich der Kostenbeteiligung für die Chipkarte (s. Anlage 1) an die Studierenden zurückgezahlt, sofern die Chipkarte zurückgegeben wird.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen gemäß der Studentenkrankenversicherungsmeldeverordnung einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz oder die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nachweisen.

### 3. Abschnitt - Beendigung der Mitgliedschaft

#### § 14 Arten der Beendigung und deren Vollzug (Exmatrikulation)

(1) Die Mitgliedschaft der Studierenden in der Fachhochschule Kaiserslautern wird beendet:

1. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 69 Absatz 1 HochSchG),
2. am Ende des Semesters, in dem das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung festgesetzt wird,
3. durch Rücknahme der Einschreibung (§ 69 Absatz 2 Satz 1 HochSchG),
4. durch Widerruf der Einschreibung (§ 69 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 und 3a HochSchG),
5. durch Erlöschen der Einschreibung gemäß § 19 Absatz 5 Satz 2 2. Halbsatz HochSchG, wenn die in das Studium integrierte beruflich Ausbildung oder das an anderen Stelle tretende berufliche Praktikum erfolglos beendet wurde.
6. durch Erlöschen der Einschreibung im Masterstudium gemäß § 19 Absatz 2 Satz 5 HochSchG, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Nr. 2 kann jederzeit gestellt werden. Er wirkt zum Ende des Exmatrikulationssemesters, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Eine rückwirkende Aufhebung der Einschreibung auf Antrag ist nicht zulässig. Der Antrag auf Exmatrikulation zum Datum der Antragstellung wirkt ab dem Folgetag des Antrags- eingangs an der Hochschule. Im Exmatrikulationsantrag hat die oder der Studierende den Exmatrikulationsgrund und im Falle eines Hochschulwechsels die Art und den Ort der neuen Hochschule anzugeben. Dem Antrag sind die von der Fachhochschule Kaiserslautern vorgeschriebenen Entlastungsbescheinigungen beizufügen.

(3) Die Aufhebung, die Rücknahme oder der Widerruf der Einschreibung werden durch Streichung in der Studierendendatei vollzogen.

(4) Im Falle der Exmatrikulation besteht nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Studiengangs kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge oder Gebühren. Abweichende Regelungen bleiben hiervon unberührt.

### 4. Abschnitt – Daten

#### § 15 Erhebung von Daten und Umgang mit erhobenen Daten

(1) Zum Zweck der Zulassung, der Einschreibung und der sachgerechten Organisation des Studiums erhebt die Fachhochschule Kaiserslautern von Personen, die sich entsprechend dieser Einschreibeordnung für ein Studium bewerben, und Studierenden folgende Daten:

1. Name;
2. Vorname(n);
3. Geburtsname;
4. Geburtsort und Geburtsdatum;
5. Geschlecht;
6. Staatsangehörigkeit;
7. Heimat- und Semesterwohnsitz sowie deren Land und Kreis;
8. Telefon- oder Handynummer für Rückfragen;
9. E-Mail-Adresse;
10. Art, Land, Kreis, Ort und Datum der Hochschulzugangsberechtigung sowie die erzielte Gesamt- oder Durchschnittsnote;
11. Studiengang/-gänge Fach- und Hochschulsemester;
12. Art des Studiums (z. B. Erst-, Zweit- und Promotionsstudium);
13. Vorher besuchte Hochschulen und belegte Studiengänge, verbrachte Studienzeiten, bereits abgelegte Prüfungen und deren Ergebnisse, Prüfungsdaten und bei Prüfungen verlorene Prüfungsansprüche sowie verbrauchte Studien- und Restguthaben;
14. Semester an Internationalen Studienkollegs;
15. Wehr-, Zivil- oder Entwicklungshilfedienst und zur Ableistung eines Sozialen Dienstes;
16. Art, Dauer und Ort der berufspraktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums;
17. Praxissemester;
18. Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums;
19. Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung;
20. Grund, Semester, Jahr und ggf. Art und Ort der neuen Hochschule bei Exmatrikulation;

21. Anschrift, Versichertennummer und Betriebsnummer der Krankenkasse, bei der die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber und Studierenden versichert sind sowie der Krankenversicherungsstatus;
22. Bewerber-ID und Bewerber-Autorisierungsnummer im dialogorientierten Serviceverfahren.

Kommt es zu einer Änderung einzelner Daten oder entstehen sie erstmalig, sind diese Veränderungen der Hochschule von den Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern und den Studierenden mitzuteilen.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten sowie die sich während des Studiums ergebenden Daten dürfen nur für Hochschulzwecke genutzt werden. Die Übermittlung dieser Daten ist innerhalb der Universitätsverwaltung insbesondere an das Studierendensekretariat, die Prüfungsausschüsse, das Prüfungsamt, den zuständigen Fachbereich, das Rechenzentrum, die Bibliothek, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft, der Studierendenschaft, der Krankenkasse, bei der die in der studentischen Krankenversicherung versicherten Studierenden versichert sind, und den für die Evaluation zuständigen Stellen in dem zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlichen Umfang zulässig.

(3) Die für Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich erhobenen Daten übermittelt die Hochschule anonymisiert an das Statistische Landesamt. Die Übermittlung der übrigen erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund der Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Übermittlung der Daten an nicht öffentliche Stellen ist nur unter der Maßgabe des § 16 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig. Auf die konkreten Voraussetzungen des LDSG wird ausdrücklich Bezug genommen.

(4) Auf schriftlichen Antrag ist an die Studierenden beziehungsweise an die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die von ihnen bei der Einschreibung gespeicherten Daten in der Regel schriftlich Auskunft zu erteilen.

(5) Die von den Studierenden beziehungsweise Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bei der Einschreibung festgehaltenen Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist, längstens jedoch 60 Jahre.

## 5. Abschnitt - Sonderbestimmungen

### § 16 Frühstudierende

(1) Schülerinnen und Schüler können bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung als Frühstudierende außerhalb der Regelungen dieser Einschreibeordnung eingeschrieben werden. Mit dieser Einschreibung sind sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Studiengang teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Die Einschreibung ist jeweils zum Wintersemester bis zum 1. September bzw. zum Sommersemester bis zum 1. Februar bei der Fachhochschule Kaiserslautern für einen Studiengang und konkrete Lehrveranstaltungen zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bewerbungsschreiben,
2. Kopie des letzten Zeugnisses,
3. Einverständniserklärung der zuständigen Schulleitung.

(3) Die/Der Frühstudierende erhält bei der Einschreibung eine Bescheinigung über die Erlaubnis zur Teilnahme jeweils für ein Semester in Form eines Frühstudierendenausweises.

(4) Gebühren, Entgelte und Beiträge werden durch die Hochschule nicht erhoben.

### § 17 Studienkolleg, Partnerschaftsverträge, Kooperationen

(1) Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Staatliche Studienkolleg Kaiserslautern besuchen, werden bis zur Ablegung der Feststellungsprüfung in dem Studiengang, den sie zu studieren beabsichtigen, oder in einem verwandten Studiengang vorläufig eingeschrieben. Aus der vorläufigen Einschreibung erwächst kein Anspruch auf Aufnahme des Fachstudiums.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen mit ausländischen Hochschulen an der Fachhochschule Kaiserslautern studieren wollen, werden auf Grund der Zuweisung durch die Partnerhochschule und nach Maßgabe des Vertrages eingeschrieben.

(3) Studierende in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen unter der Beteiligung der Fachhochschule Kaiserslautern sind Mitglieder der Fachhochschule Kaiserslautern mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Das Nähere regelt § 67 Abs. 3a HochSchG.

#### § 18 Wissenschaftliche Weiterbildung

Teilnehmende an Weiterbildungsangeboten gemäß § 35 Absatz 3 2. Halbsatz HochSchG können bis zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für einen Weiterbildungsstudiengang außerhalb der Regelungen dieser Einschreibeordnung eingeschrieben werden. Mit dieser Einschreibung sind sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Studiengang teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

#### § 19 Gasthörer

(1) Wenn in einem Studiengang freie Studienplätze vorhanden sind, können Personen auf Antrag als Gasthörerinnen oder Gasthörer zugelassen werden, die sich in einzelnen Lehrveranstaltungen weiterbilden wollen. Die Zulassung als Gasthörerinnen oder Gasthörer ist nicht an die Voraussetzungen für die Zulassung nach dieser Ordnung gebunden, sofern der Bildungsstand der Personen erwarten lässt, dass sie den Lehrveranstaltungen folgen können. Gasthörerinnen und Gasthörer sind keine Mitglieder der Hochschule.

(2) Gasthörerinnen und Gasthörer können zugelassen werden, wenn sie die gemäß § 35 Abs. 3 HochSchG in Verbindung mit dem Besonderen Gebührenverzeichnis des fachlich zuständigen Ministeriums festgesetzte Gebühr entrichtet haben.

(3) Die Zulassung als Gasthörerinnen oder Gasthörer bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans des jeweiligen Fachbereichs in Abstimmung mit den für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zuständigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern oder Lehrbeauftragten.

(4) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters an die Fachhochschule Kaiserslautern zu richten.

(5) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester. Auf Grund der Zulassung erhalten die Gasthörerinnen oder Gasthörer einen Gasthörerschein, der zum Besuch der darin angegebenen Lehrveranstaltungen berechtigt. Gasthörerinnen oder Gasthörer können keine Leistungsnachweise bescheinigt werden.

(6) Die Ablehnung des Antrages wird den Antragstellern schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt gegeben. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### 5. Abschnitt – Verfahrens- und Schlussbestimmungen

#### § 20 Formen und Fristen

(1) Die Fachhochschule Kaiserslautern bestimmt die Form der nach dieser Ordnung zu stellenden Anträge. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachhochschule Kaiserslautern festgesetzt. Sie sind durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 21 Verwaltungsvorschriften

Die Präsidentin oder der Präsident erlässt die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

#### § 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibeordnung der Fachhochschule Kaiserslautern vom 11. Mai 1998 (Staatsanzeiger 1998, Seite 804) außer Kraft.

## Anlage 1

### 1. Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte

Der Studierendenausweis wird als Chipkarte in elektronisch lesbarer Form ausgestellt. Die Chipkarte trägt ein Lichtbild und enthält auf der Chipkartenoberfläche folgende Angaben der oder des Studierenden sowie die Gültigkeitsdauer:

- a) Name, Vorname
- b) ggf. Akademische Titel
- c) Matrikelnummer
- d) Bibliothekskontonummer als Ziffernfolge und als Strichcode
- e) Bezahl-Identifikationsnummer
- f) Nummer des Wahlfachbereiches

### 2. Datenspeicherung auf der Chipkarte

In dem Datenspeicher des Mikroprozessorchips auf der Chipkarte werden folgende personenbezogene Daten gespeichert:

- a) Matrikelnummer
- b) Cardowner-Identifikationsnummer
- c) Bibliothekskontonummer
- d) Bezahl-Identifikationsnummer
- e) ggf. Schließsystemnummer
- f) Prozessorkennung (UID)
- g) ggf. verschlüsselte, persönliche Identifikationsnummer (PIN)
- h) Inhaberstatus (Studierende/r)
- i) Gültigkeitsdauer

Der elektronisch lesbare Studierendenausweis kann eine digitale Signatur im Sinne von § 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung, enthalten. Die Studienbewerberin und der Studienbewerber willigen mit dem Antrag auf Einschreibung in die Speicherung der Daten auf dem Mikroprozessorchip ein.

### 3. Anwendungsbereiche der Chipkarte

Mit der Chipkarte sollen insbesondere folgende Funktionen ausgeführt werden können:

- a) Studierendenausweis
- b) Fahrausweis für den ÖPNV
- c) Benutzerausweis für die Universitätsbibliothek
- d) Bargeldlose Zahlungsfunktion
- e) Zugang zu Räumen
- f) ggf. Zugang auf Rechner, Server und Systeme sowie Verschlüsselung und Signatur von Emails und elektronischen Dokumenten.

### 4. Ausstellung und Ausgabe der Chipkarte

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben mit dem Antrag auf Einschreibung ein aktuelles Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand vorzulegen. Im Übrigen hat das Lichtbild den Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassVO) vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2201), in der jeweils geltenden Fassung, zu entsprechen.

### 5. Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis

Die Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung an der FH Kaiserslautern gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten.

Bei erfolgter Rückmeldung ist die Gültigkeitsdauer der Chipkarte durch Aufdruck der jeweils geltenden Semesterdauer an den dafür vorgesehenen Stationen der FH Kaiserslautern zu verlängern. Die Chipkarte verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion als Studierendenausweis. Die Chipkarte ist einzufordern, wenn die Exmatrikulation nicht zum Ende eines Semesters erfolgt.

Der Verlust der Chipkarte ist unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung eines neuen Studierendenausweises setzt den Nachweis oder die Glaubhaftmachung des Verlustes voraus.

#### 6. Kostenbeteiligung

Die Studienbewerberin und der Studienbewerber ist an den Kosten der Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte zu beteiligen (Verwaltungskosten). Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 269) in der jeweils geltenden Fassung. Sie werden von der Hochschulverwaltung festgesetzt und sind bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung zu entrichten. Gleiches gilt für die Kosten einer erneuten Ausstellung bei Verlust oder Beschädigung der Chipkarte.

Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnungen für die Diplomstudiengänge  
Automatisierungs- und Energietechnik  
Ingenieurinformatik  
Nachrichten- und Telekommunikationstechnik  
Maschinenbau  
Mechatronik  
Wirtschaftsingenieurwesen  
und die dualen Studiengänge  
Automatisierungs- und Energietechnik  
Ingenieurinformatik  
Nachrichten- und Telekommunikationstechnik  
Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Fachhochschule Kaiserslautern  
vom 17.01.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember (GVBl. S. 455) in der Fassung vom 01. Juli 2012, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern am 31.08.2012 die folgende Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Automatisierungs- und Energietechnik, Ingenieurinformatik sowie Nachrichten- und Telekommunikationstechnik, Maschinenbau und Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen und die dualen Studiengänge Automatisierungs- und Energietechnik Ingenieurinformatik sowie Nachrichten- und Telekommunikationstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnungen

Die folgenden Prüfungsordnungen werden hiermit aufgehoben:

- Ordnung für die Diplomprüfung in den Studiengängen Automatisierungs- und Energietechnik, Ingenieurinformatik sowie Nachrichten- und Telekommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik / Informationstechnik der Fachhochschule Kaiserslautern vom 1. September 1999 (StAnz. S. 1594) zuletzt geändert am 26. August 2003 (StAnz. S. 2131)
- Ordnung für die Diplomprüfung in den dualen Studiengängen Automatisierungs- und Energietechnik, Ingenieurinformatik sowie Nachrichten- und Telekommunikationstechnik des Fachbereiches Elektrotechnik/Informationstechnik der Fachhochschule Kaiserslautern vom 26. August 2003 (StAnz. S. 2120)
- Prüfungsordnung in den Diplomstudiengängen Maschinenbau und Mechatronik im Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Kaiserslautern vom 6. Juli 1998 (StAnz. S. 1143 ff) zuletzt geändert am 18. Oktober 2005, (StAnz. 2006 S. 5)
- Ordnung für die Diplomprüfung in dem Gemeinsamen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Kaiserslautern vom 20. Dezember 1999 (Staatsanzeiger Nr. 5, S. 214 ff. vom 14.02.2000, zuletzt geändert am 28. August 2003, (StAnz. S. 2223)
- Ordnung für die Diplomprüfung in dem dualen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Kaiserslautern vom 28. August 2003 (StAnz. S. 2175)

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in einem der in § 1 genannten Studiengängen an der Fachhochschule Kaiserslautern vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in § 1 bezeichneten Prüfungsordnung. Diese Möglichkeit besteht für Prüfungen des Vordiploms bis einschließlich Sommersemester 2009 und für Prüfungen des Diploms bis einschließlich Wintersemester 2012/2013. Studierende, die zu diesen Zeitpunkten das Vordiplom oder Diplom noch nicht abgeschlossen haben, können in den vergleichbaren Bachelorstudiengang wechseln und das Studium nach der Prüfungsordnung für den jeweiligen Bachelorstudiengang in der jeweils geltenden Fassung beenden.

Studierende nach Absatz 1 können einen Wechsel von dem jeweiligen Diplomstudiengang in den Bachelorstudiengang beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

Einzelheiten des Überganges regelt der Prüfungsausschuss.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.01.2013

Der Dekan des Fachbereiches  
Angewandte Ingenieurwissenschaften  
der Fachhochschule Kaiserslautern



Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge  
Elektrotechnik  
Informationstechnik  
Ingenieurinformatik  
Maschinenbau  
Mechatronik  
Wirtschaftsingenieurwesen  
Energieeffiziente Systeme  
an der Fachhochschule Kaiserslautern  
vom 29.05.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern am 20.06.2012 folgende Ordnung zur Aufhebung der Bachelorprüfungsordnungen für die Studiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik, Ingenieurinformatik, Maschinenbau, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen sowie Energieeffiziente Systeme beschlossen. Diese Ordnung zur Aufhebung hat der Präsident mit Schreiben vom 27.05.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die folgende Prüfungsordnung wird hiermit aufgehoben:

Ordnung für die Bachelorprüfung in den Studiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Ingenieurinformatik, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen sowie Energieeffiziente Systeme im Fachbereich Angewandte Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern vom 11. März 2008 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 12 S. 584 ff. am 14. April 2008).

§ 2 Übergangsvorschriften

(2) Studierende, die das Studium in einem der in § 1 genannten Studiengängen an der Fachhochschule Kaiserslautern vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in § 1 bezeichneten Prüfungsordnung. Diese Möglichkeit besteht für alle Prüfungen in den Studiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen sowie Energieeffiziente Systeme bis einschließlich Sommersemester 2016 und für alle Prüfungen in dem Studiengang Ingenieurinformatik bis einschließlich Sommersemester 2017. Studierende, die zu diesen Zeitpunkten das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, können in den vergleichbaren nachfolgenden Bachelorstudiengang wechseln und das Studium nach der Prüfungsordnung für den jeweiligen nachfolgenden Bachelorstudiengang in der jeweils geltenden Fassung beenden.

(3) Studierende nach Absatz 1 können einen Wechsel von dem jeweiligen Bachelorstudiengang in den vergleichbaren nachfolgenden Bachelorstudiengang beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Überganges regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Kaiserslautern, den 29.05.2013

Der Dekan des Fachbereichs  
Angewandte Ingenieurwissenschaften  
der Fachhochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge  
Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau,  
Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Fachhochschule Kaiserslautern  
vom 29.05.2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern am 25.04.2013 die folgende Fachprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 27.05.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den Bachelor-Studiengängen Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der jeweils gültigen Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO)Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO )
- Bewertung von Prüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

## § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: „B. Eng.“) verliehen.

## § 3 Regelstudienzeit und Umfang

Der Studienumfang beträgt 210 ECTS-Punkte mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Darin ist die Praktische Studienphase enthalten.

## § 4 Vorpraktikum

(1) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (Vorpraktikum) nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann diese bis spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungs- oder Studienleistungen der Studienplansemester vier bis sechs nachgewiesen werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Das Vorpraktikum (praktische Vorbildung) soll der Praktikantin oder dem Praktikanten ermöglichen,  
- Einblicke in die Abläufe der industriellen Produktion zu gewinnen,  
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,  
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und so das Verständnis und das Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.  
Die Einbindung der Praktikantin oder des Praktikanten in die berufliche Praxis für die Dauer des Praktikums dient dazu, Arbeitstechniken und Arbeitsabläufe aus eigener Erfahrung kennenzulernen.

(3) Das Vorpraktikum hat für alle Studiengänge einen Umfang von 60 Präsenztagen netto (d. h. ohne Urlaub und Fehlzeiten).

(4) Über die Anerkennung des Vorpraktikums entscheiden die Beauftragten des Fachbereiches für das Vorpraktikum in dem jeweiligen Studiengang. Einzelheiten zu Inhalten, Durchführung und Dokumentation des Vorpraktikums werden durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit Fachhochschulreife oder allgemeiner Hochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die der gewählten Studienrichtung entspricht, entfällt das Vorpraktikum. Für Studierende ausländischer Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge existieren, können durch Beschluss des Fachbereichsrats Abweichungen hinsichtlich des Vorpraktikums festgelegt werden. Im Ausland durchgeführte Praktika können anerkannt werden, sofern eine Gleichwertigkeit unter Beachtung des Ausbildungsziels besteht. Spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungs- oder Studienleistungen der Studienplansemester vier bis sechs muss die Anerkennung vom zuständigen Beauftragten des Fachbereiches für das Vorpraktikum erfolgt sein.

(5) Beim kooperativen Ingenieurstudium (KOI) ist das Vorpraktikum Bestandteil der Praxisphasen im kooperierenden Unternehmen.

## § 5 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. sechs Professorinnen oder Professoren,
2. zwei studentische Mitglieder und
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

## § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen

(1) Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann nur zugelassen werden, wer die gemäß Anlage für diese Leistung geforderten Vorleistungen zum Anmeldeschluss der jeweiligen Prüfung fristgemäß erbracht hat.

In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des jeweils Lehrenden die in der Anlage genannten Vorleistungen ändern. Diese Änderungen sind den Studierenden jeweils zum Semesterbeginn bekannt zu machen.

(2) Zu Prüfungsleistungen der Studienplansemester vier bis sieben kann nur zugelassen werden, wer die praktische Vorbildung gemäß § 4 dieser Ordnung nachgewiesen hat.

(3) Die Zulassung zur Praktischen Studienphase bzw. Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn die praktische Vorbildung gemäß § 4 dieser Prüfungsordnung nachgewiesen wurde und alle Module der Studienplansemester eins bis drei gemäß Anlage zu dieser Prüfungsordnung mit Ausnahme eventueller Wahlpflichtfächer bestanden sind. Zusätzlich müssen aus den Modulen der Studienplansemester eins bis sechs gemäß der Anlage bereits mindestens 130 ECTS-Punkte erreicht worden sein.

## § 7 Fristen

(1) Studierende müssen sich zu allen Prüfungsleistungen des ersten Studienplansemesters gemäß Anlage spätestens im dritten Fachsemester erstmals angemeldet haben. Ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch der jeweiligen Prüfung als nicht bestanden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wahlpflichtfächer.

(2) Studierende müssen sich zu allen Prüfungsleistungen des zweiten Studienplansemesters gemäß Anlage spätestens im vierten Fachsemester erstmals angemeldet haben. Ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch der jeweiligen Prüfung als nicht bestanden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wahlpflichtfächer.

## § 8 Studienschwerpunkte

(1) In den Studiengängen wählen die Studierenden zwischen den Studienschwerpunkten gemäß Anlage. Der Termin und das Verfahren zur Wahl werden durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Wahl des Studienschwerpunktes muss schriftlich erfolgen.

(2) In den Studiengängen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen / Maschinenbau können ab dem vierten Fachsemester nach Vereinbarung vor einem Auslandsaufenthalt mit dem jeweiligen Studiengangsleiter oder einer vom Fachbereich beauftragten Person die studiengangsspezifischen Module des jeweiligen Studienschwerpunktes als Gesamtheit durch inhaltlich unterschiedliche Module eines ausländischen Studiengangs Maschinenbau bzw. Wirtschaftsingenieurwesen oder damit vergleichbaren Studiengangs ersetzt werden. Ab einem Auslandsstudienaufenthalt von mindestens 13 Wochen und einer Anrechnung von mindestens 15 ECTS-Punkten ausländischer Module wird auf dem Zeugnis als Studienschwerpunkt „Internationales Programm“ bzw. „Maschinenbau / Internationales Programm“, ausgewiesen.

Im Studiengang Mechatronik können ab dem vierten Fachsemester nach Vereinbarung vor dem Auslandsaufenthalt mit dem jeweiligen Studiengangsleiter oder einer vom Fachbereich beauftragten Person die Module der „Fachspezifische Vertiefung in der Mechatronik - Wahlpflichtfächer“ als Gesamtheit durch inhaltlich unterschiedliche Module eines ausländischen Studiengangs Mechatronik oder damit vergleichbaren Studiengangs ersetzt werden. Ab einem Auslandsstudienaufenthalt von mindestens 13 Wochen und einer Anrechnung von mindestens 15 ECTS-Punkten ausländischer Module wird auf dem Zeugnis als Zusatz „Internationales Programm“ ausgewiesen.

An der ausländischen Hochschule belegte, aber nicht bestandene Module können nach der Rückkehr unter Beachtung der entsprechenden Regelungen für Wiederholungsprüfungen durch dazu vereinbarte Prüfungsleistungen der genannten Studiengänge ersetzt werden.

## § 9 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in der Anlage als solche gekennzeichnet. Die Art der Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 1 ABPO wird durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt und bekannt gegeben. In begründeten Fällen kann auf Antrag der oder des jeweils Lehrenden der Fachbereichsrat in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Art der jeweiligen Prüfungsleistung geändert werden. Diese Änderungen sind den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt zu machen.

(2) Studienleistungen werden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung) in Form von Übungen, Seminaren, Laborversuchen, Befragungen, Berichten, Hausarbeiten und/oder Referaten erbracht. Form und Zeitpunkt werden durch die jeweiligen Lehrenden rechtzeitig bekannt gegeben. Studienleistungen können Vorleistungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen sein.

(3) Studienleistungen werden entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Studienleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

## § 10 Hausarbeiten und Projektarbeiten

(1) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Prüfungsleistungen und werden von Prüfenden als Betreuenden gemäß § 4 Abs. 3 ABPO ausgegeben, betreut und bewertet. Sie sind vor Beginn anzumelden.

(2) Der jeweilige Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anlage gemäß der Anzahl der ECTS-Punkte. Die Arbeiten sind vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Abgabe der Arbeiten hat jeweils in der bei der Ausgabe vorgegebenen Frist bei der oder dem Betreuenden zu erfolgen. Die vorgegebene Frist sollte vier Monate nach Ausgabe nicht übersteigen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird eine Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als nicht bestanden.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

## § 11 Praktische Studienphase

(1) Die Praktische Studienphase ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt, der von der Hochschule geregelt, betreut und mit Lehrveranstaltungen begleitet wird. In diesem Studienabschnitt soll die während des Studiums erworbene Qualifikation, z. B. durch die Bearbeitung eines Projekts in einem Unternehmen ergänzt und vertieft werden. Dabei sollen auch die Arbeitsbedingungen und -methoden der Ingenieurin / des Ingenieurs in der betrieblichen Praxis kennengelernt werden. Die Ausbildungsziele und ihr Umfang sind mit der Hochschule abzustimmen.

(2) Die Praktische Studienphase findet in der Regel im siebten Semester statt. Sie umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 50 Präsenztagen netto (d. h. ohne Urlaub und Fehlzeiten) im Unternehmen sowie die begleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule.

(3) Die Praktische Studienphase ist eine Studienleistung. Sie ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 erfüllt sind.

(4) Die Studierenden benötigen vor Beginn ihrer Praktischen Studienphase eine betreuende Lehrkraft gemäß § 4 Abs. 3 ABPO. Die betreuende Lehrkraft entscheidet auch über die Anerkennung der Praktischen Studienphase.

(5) Die Praktische Studienphase ist durch einen ausführlichen Bericht zu dokumentieren. In einer Abschlussveranstaltung halten die Studierenden einen in der Regel 20-minütigen Vortrag über ihre Arbeit. Die Abgabe des Berichts zur Praktischen Studienphase und der Vortrag sollten spätestens vier Monate nach Beendigung erfolgen. Ansonsten muss die praktische Studienphase komplett wiederholt werden.

(6) Die Praktische Studienphase kann in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an einer in- oder ausländischen Hochschule ersetzt werden. Einschlägige Praxisphasen können anerkannt werden. Einzelheiten werden durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt.

## § 12 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Studium enthält Wahlpflichtmodule gemäß Anlage. Der Fachbereich bietet einen Katalog dieser Wahlpflichtmodule jeweils zum Ende der Vorlesungszeit für das nachfolgende Semester an. Es können beliebig viele Wahlpflichtmodule belegt werden.
- (2) Die Studierenden belegen ein Wahlpflichtmodul, indem sie sich zu einer angebotenen Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul gemäß Prüfungsordnung anmelden.
- (3) Die vorgeschriebene Mindestzahl an Leistungspunkten ist durch geeignete Wahl der Wahlpflichtmodule einzuhalten. Es können belegte Wahlpflichtmodule wieder abgewählt werden, wenn die Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul noch nicht endgültig nicht bestanden wurde.

## § 13 Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 erfüllt sind.
- (2) Die Arbeiten sind vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Abgabe der Arbeiten hat jeweils in der bei der Ausgabe vorgegebenen Frist bei der oder dem Betreuenden zu erfolgen.
- (3) Bachelorarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.

## § 14 Kolloquium über die Bachelorarbeit

- (1) Die Studierenden präsentieren ihre Bachelorarbeit in einem in der Regel maximal 30-minütigen Vortrag.
- (2) Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit, die in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern soll. Bei einem Kolloquium an der Hochschule kann die Öffentlichkeit auf Wunsch des Studierenden bei der Befragung ausgeschlossen werden.
- (3) Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen und muss spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin angemeldet werden. Findet das Kolloquium an der Hochschule statt sind zusätzlich Termin, Ort und Thema des Vortrags mindestens eine Woche im Voraus von der oder dem Betreuenden über das Dekanat durch Aushang bekannt zu machen.

## § 15 Studienberatung

Den Studierenden wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- nach nicht bestandener Prüfungsleistung,
- bei wesentlicher Überschreitung der Regelstudienzeit,
- bei beabsichtigtem Studiengangwechsel,
- vor der Festlegung eines Studienschwerpunktes,
- bei drohendem Verlust des Prüfungsanspruchs.

Für die Fach-Studienberatung ist der Fachbereich verantwortlich, die Ansprechpartner werden durch Aushang bekanntgegeben.

## § 16 Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note für die Bachelorarbeit und das Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet. Hierbei zählen die dem jeweiligen Modul insgesamt zugeordneten ECTS-Punkte als Gewichtungsfaktor. Bei Wahlpflichtmodulen ist zur Gewichtung – unabhängig von den ECTS-Punkten der tatsächlich gewählten Module - immer der ECTS-Wert zu verwenden, der in den Tabellen der entsprechenden Anlage für Wahlpflichtfächer vorgesehen ist.
- (2) Das Zeugnis enthält den Studiengang sowie den Studienschwerpunkt.
- (3) Im Zeugnis werden alle Module zusammen mit den dazugehörigen ECTS-Punkten sowie der Note aufgelistet. Module, die nur aus Studienleistungen bestehen, werden mit „bestanden“ aufgeführt.
- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (5) Die Studierenden haben Anspruch auf die Einstufung der Gesamtnote entsprechend dem ECTS-Userguide (relative Note). Dazu werden alle Abschlüsse eines Semesters berücksichtigt. Die Einstufung erfolgt mit einer separaten Bescheinigung.

## § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/2013 ein Bachelorstudium in den Studiengängen Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern aufnehmen.

Kaiserslautern, den 29.05.2013

Prof. Dr. Thomas Reiner  
Dekan

### Anlagen

Studienplan Elektrotechnik – Automatisierungstechnik  
Studienplan Elektrotechnik – Communications Systems Engineering and Electronics  
Studienplan Elektrotechnik – Energietechnik  
Studienplan Elektrotechnik – Nachrichtentechnik und Kommunikationssysteme  
Studienplan Energieeffiziente Systeme  
Studienplan Maschinenbau – Allgemeiner Maschinenbau  
Studienplan Maschinenbau – Produktionstechnik  
Studienplan Maschinenbau – Simulationstechnik  
Studienplan Maschinenbau – Verfahrenstechnik  
Studienplan Mechatronik  
Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen – Anlagenbau  
Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen – Produktionstechnik  
Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen – Elektrotechnik/Energietechnik  
Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen – Internationales Programm

## Studiengang: Elektrotechnik - Automatisierungstechnik

Modulname	Veranstaltung	Gesamt je Modul		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			Gewichtung mit Faktor		
		CPs	SWS	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.			
<b>Mathematik</b>																											
Analysis 1	Analysis 1	10	8	10	8	P																			10		
Analysis 2	Analysis 2	5	4				5	4	P																	5	
Lineare Algebra	Lineare Algebra	5	4	5	4	P																				5	
<b>Physik</b>																											
Physik	Physik	4	4	4	4	P																				7	
	Physik - Labor	3	2				3	2	SL																		
Technische Mechanik	Technische Mechanik	5	4									5	4	P													5
<b>Grundlagen der Elektrotechnik</b>																											
Gleich- und Wechselstromtechnik	Gleich- und Wechselstromtechnik	8	7	8	7	P																					11
	Laborversuche zur Elektrotechnik A "Gleich- und Wechselstromtechnik"	3	2								3	2	SL														
Elektrische und magnetische Felder	Elektrische und magnetische Felder	7	6				7	6	P																		7
Grundlagen elektromagnetischer Systeme	Grundlagen elektromagnetischer Systeme	5	4							5	4	P															5
Elektrische Messtechnik	Elektrische Messtechnik	5	4				5	4	P																		8
	Laborversuche zur Elektrotechnik B "Elektrische Messtechnik"	3	2							3	2	SL															
Schaltungstechnik	EMV	2	2									2	2														
	Bauelemente und Schaltungstechnik	5	4							5	4																
	Laborversuche zur Elektrotechnik C "Bauelemente und Schaltungstechnik"	3	2									3	2	SL													
<b>Grundlagen des Programmierens</b>																											
Objektorientiertes Programmieren mit Java	Objektorientiertes Programmieren mit Java 1	2	2				2	2				P															
	Objektorientiertes Programmieren mit Java 1 - Labor	3	2				3	2	SL																		
	Objektorientiertes Programmieren mit Java 2	1	1							1	1																
	Objektorientiertes Programmieren mit Java2 - Labor	1	1							1	1	SL															
Programmieren mit C	Programmieren mit C	1	1									1	1	P													
	Programmieren mit C - Labor	2	2									2	2	SL													
<b>Grundlagen der Informationstechnik</b>																											
Grundlagen digitaler Systeme	Grundlagen digitaler Systeme	5	4				5	4	P																		5
Digitale Kommunikation	Digitale Kommunikation	5	4							5	4	P															5
<b>Systeme</b>																											
Signale und Systeme 1	Signale und Systeme 1	6	5							6	5	P															6
Signale und Systeme 2	Signale und Systeme 2	5	4									5	4	P													5
<b>Mikroprozessortechnik</b>																											
Mikroprozessoren	Mikroprozessoren	4	4												4	4	P										
	Mikroprozessoren - Labor	3	2															3	2	SL							
<b>Leittechnik</b>																											
Prozessmesstechnik	Prozessmesstechnik	2	2									2	2	P													
	Prozessmesstechnik - Labor	1	1												1	1	SL										
Automatisierungstechnik	Steuerungstechnik	4	4									4	4														
	Industrielle Kommunikation	2	2												2	2											
	Steuerungstechnik - Labor	2	1												2	1	SL										
Elektrische Anlagentechnik	Elektrische Anlagentechnik	5	4											5	4	P											5
Bildverarbeitung	Bildverarbeitung	3	3															3	3	P							5
	Bildverarbeitung - Labor	2	1															2	1	SL							





Studiengang: Elektrotechnik - Communications Systems  
Engineering and Electronics

Modulname	Veranstaltung	Gesamt je Modul		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			Gewichtung mit Faktor
		CPs	SWS	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	
<b>Mathematik</b>																									
Analysis 1	Analysis 1	10	8	10	8	P																			10
Analysis 2	Analysis 2	5	4				5	4	P																5
Lineare Algebra	Lineare Algebra	5	4	5	4	P																			5
<b>Physik</b>																									
Physik	Physik	4	4	4	4	P																			7
	Physik - Labor	3	2				3	2	SL																
<b>Grundlagen der Elektrotechnik</b>																									
Gleich- und Wechselstromtechnik	Gleich- und Wechselstromtechnik Laborversuche zur Elektrotechnik A "Gleich- und Wechselstromtechnik"	8	7	8	7	P																			11
		3	2							3	2	SL													
Elektrische und magnetische Felder	Elektrische und magnetische Felder	7	6				7	6	P																7
Elektrische Messtechnik	Elektrische Messtechnik Laborversuche zur Elektrotechnik B "Elektrische Messtechnik"	5	4				5	4	P																8
		3	2							3	2	SL													
Schaltungstechnik	EMV Bauelemente und Schaltungstechnik Laborversuche zur Elektrotechnik C "Bauelemente und Schaltungstechnik"	2	2										2	2											10
		5	4							5	4														
		3	2										3	2	SL										
<b>Grundlagen des Programmierens</b>																									
Objektorientiertes Programmieren mit Java	Objektorientiertes Programmieren mit Java 1 Objektorientiertes Programmieren mit Java 1 - Labor Objektorientiertes Programmieren mit Java 2 Objektorientiertes Programmieren mit Java 2 - Labor	2	2				2	2																	7
		3	2				3	2	SL																
		1	1							1	1														
		1	1							1	1	SL													
Programmieren mit C	Programmieren mit C Programmieren mit C - Labor	1	1										1	1	P										3
		2	2										2	2	SL										
<b>Systeme</b>																									
Grundlagen digitaler Systeme	Grundlagen digitaler Systeme	6	4				5	4	P																6
Signale und Systeme 1	Signale und Systeme 1	5	5							6	5	P													5
Signale und Systeme 2	Signale und Systeme 2	5	4										5	4	P										5
<b>Netz- und Übertragungstechnik</b>																									
Digitale Kommunikation	Digitale Kommunikation Vorlesung	5	4							5	4	P													5
Nachrichtentechnik 1	Nachrichtentechnik 1	5	4										5	4	P										5
Grundlagen der Hochfrequenztechnik	Grundlagen der Hochfrequenztechnik Vorlesung Grundlagen der Hochfrequenztechnik Labor	5	4							5	4	P													7
		2	1										2	1	SL										
<b>Informatik</b>																									
Algorithmen und Datenstrukturen	Algorithmen und Datenstrukturen Algorithmen und Datenstrukturen - Labor	3	3										3	3	P										5
		2	1										2	1	SL										
<b>UEL-Fächer</b>																									
Analogue and Digital Electronics	Analogue and Digital Electronics	10	8												10	8	P								10
Software Engineering and Microprocessors	Software Engineering and Microprocessors	10	8												10	8	P								10
Digital Signal Processing	Digital Signal Processing	10	8												10	8	P								10
Communication Circuits	Communication Circuits	10	8															10	8	P					10
Embedded Systems and IC Design	Embedded Systems and IC Design	10	8															10	8	P					10
Computer Networks and Data Communications	Computer Networks and Data Communications	10	8															10	8	P					10

Sonstige Fächer																					
Technisches Englisch 1	Technisches Englisch 1A	2	2	2	2															4	
	Technisches Englisch 1B	2	2				2	2													
Technisches Englisch 2	Technisches Englisch 2	5	4										5	4		P				5	
Praxisphase + Bachelorarbeit																					
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	15																	15	-	PA
Bachelorarbeit mit Kolloquium	Bachelorarbeit	12																	12	-	P
	Kolloquium	3																	3	-	
<b>Summe</b>		<b>210</b>	<b>146</b>	<b>29</b>	<b>25</b>		<b>32</b>	<b>26</b>		<b>29</b>	<b>23</b>		<b>30</b>	<b>24</b>		<b>30</b>	<b>24</b>		<b>30</b>	<b>0</b>	<b>195</b>

P Prüfung  
SL Studienleistung  
PA Projektarbeit

## Studiengang: Elektrotechnik - Energietechnik

Modulname	Veranstaltung	Gesamt je Modul		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			Gewichtung mit Faktor
		CPs	SWS	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	
<b>Mathematik</b>																									
Analysis 1	Analysis 1	10	8	10	8	P																		10	
Analysis 2	Analysis 2	5	4				5	4	P															5	
Lineare Algebra	Lineare Algebra	5	4	5	4	P																		5	
<b>Physik</b>																									
Physik	Physik	4	4	4	4	P																		7	
	Physik - Labor	3	2				3	2	SL																
Technische Mechanik	Technische Mechanik	5	4									5	4	P										5	
<b>Grundlagen der Elektrotechnik</b>																									
Gleich- und Wechselstromtechnik	Gleich- und Wechselstromtechnik	8	7	8	7	P																		11	
	Laborversuche zur Elektrotechnik A "Gleich- und Wechselstromtechnik"	3	2							3	2	SL													
Elektrische und magnetische Felder	Elektrische und magnetische Felder	7	6				7	6	P															7	
Grundlagen elektromagnetischer Systeme	Grundlagen elektromagnetischer Systeme	5	4							5	4	P												5	
Elektrische Messtechnik	Elektrische Messtechnik	5	4				5	4	P															8	
	Laborversuche zur Elektrotechnik B "Elektrische Messtechnik"	3	2							3	2	SL													
Schaltungstechnik	EMV	2	2									2	2	P										10	
	Bauelemente und Schaltungstechnik	5	4							5	4				P										
	Laborversuche zur Elektrotechnik C "Bauelemente und Schaltungstechnik"	3	2									3	2	SL											
<b>Grundlagen des Programmierens</b>																									
Objektorientiertes Programmieren mit Java	Objektorientiertes Programmieren mit Java 1	2	2				2	2				P												7	
	Objektorientiertes Programmieren mit Java 1 - Labor	3	2				3	2	SL																
	Objektorientiertes Programmieren mit Java 2	1	1							1	1														
	Objektorientiertes Programmieren mit Java 2 - Labor	1	1							1	1	SL													
<b>Grundlagen der Informationstechnik</b>																									
Grundlagen digitaler Systeme	Grundlagen digitaler Systeme	5	4				5	4	P															5	
<b>Systeme</b>																									
Signale und Systeme 1	Signale und Systeme 1	6	5							6	5	P												6	
<b>Leittechnik</b>																									
Grundlagen der Automatisierungstechnik	Steuerungstechnik	4	4									4	4	P										6	
	Prozessmesstechnik	2	2									2	2												
Elektrische Anlagentechnik	Elektrische Anlagentechnik	5	4												5	4	P							5	
<b>Regelungstechnik</b>																									
Regelungstechnik	Regelungstechnik 1	5	4												5	4					P			10	
	Regelungstechnik 2	2	2														2	2							
	Regelungstechnik - Labor	3	2														3	2			SL				
<b>Antriebssysteme</b>																									
Elektrische Antriebstechnik 1	Elektrische Antriebstechnik 1	5	4												5	4	P							5	
Elektrische Antriebstechnik 2	Elektrische Antriebstechnik 2	2	2														2	2			P			5	
	Elektrische Antriebstechnik - Labor	3	2														3	2			SL				
Leistungselektronik	Leistungselektronik	5	4									5	4	P										7	
	Leistungselektronik - Labor	2	1												2	1	SL								

<b>Energie- und Hochspannungstechnik</b>																				
Elektroenergiesysteme	Elektroenergiesysteme 1	5	4																	12
	Elektroenergiesysteme 2	4	4																	
	Elektroenergiesysteme Labor	3	2																	
Regenerative Systeme und Energiewirtschaft	Regenerative Energiesysteme	4	4																	6
	Energiewirtschaft	2	2																	
Lichttechnik	Lichttechnik	3	3																	5
	Lichttechnik Labor	2	1																	
Hochspannungstechnik	Hochspannungstechnik	4	4																	7
	Hochspannungstechnik Labor	3	2																	
<b>Sonstige Fächer</b>																				
Projektarbeit	Projektarbeit	8																		8
Technisches Englisch 1	Technisches Englisch 1A	2	2	2	2															4
	Technisches Englisch 1B	2	2			2	2													
Wahlpflichtfächer - nicht technisch		4	4																	4
Wahlpflichtfächer - technisch		5	4																	5
<b>Praxisphase + Bachelorarbeit</b>																				
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	15																		15
Bachelorarbeit mit Kolloquium	Bachelorarbeit	12																		12
	Kolloquium	3																		3
<b>Summe</b>		<b>210</b>	<b>143</b>	<b>29</b>	<b>25</b>		<b>32</b>	<b>26</b>		<b>28</b>	<b>23</b>		<b>30</b>	<b>26</b>		<b>32</b>	<b>25</b>		<b>29</b>	<b>18</b>
																				<b>30</b>
																				<b>0</b>
																				<b>195</b>

P Prüfung  
SL Studienleistung  
PA Projektarbeit

V 06-2013

Studiengang: Elektrotechnik - Nachrichtentechnik und Kommunikationssysteme

Modulname	Veranstaltung	Gesamt je Modul		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			Gewichtung mit Faktor		
		CPs	SWS	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.			
<b>Mathematik</b>																											
Analysis 1	Analysis 1	10	8	10	8	P																			10		
Analysis 2	Analysis 2	5	4				5	4	P																	5	
Lineare Algebra	Lineare Algebra	5	4	5	4	P																				5	
<b>Physik</b>																											
Physik	Physik	4	4	4	4	P																				7	
	Physik - Labor	3	2				3	2	SL																		
<b>Grundlagen der Elektrotechnik</b>																											
Gleich- und Wechselstromtechnik	Gleich- und Wechselstromtechnik	8	7	8	7	P																					11
	Laborversuche zur Elektrotechnik A "Gleich- und Wechselstromtechnik"	3	2							3	2	SL															
Elektrische und magnetische Felder	Elektrische und magnetische Felder	7	6				7	6	P																		7
Elektrische Messtechnik	Elektrische Messtechnik	5	4				5	4	P																		8
	Laborversuche zur Elektrotechnik B "Elektrische Messtechnik"	3	2							3	2	SL															
Schaltungstechnik	Bauelemente und Schaltungstechnik	5	4							5	4																10
	Laborversuche zur Elektrotechnik C "Bauelemente und Schaltungstechnik"	3	2										3	2	SL												
	EMV	2	2										2	2													
<b>Grundlagen des Programmierens</b>																											
Objektorientiertes Programmieren mit Java	Objektorientiertes Programmieren mit Java 1	2	2				2	2																			7
	Objektorientiertes Programmieren mit Java 1 - Labor	3	2				3	2	SL																		
	Objektorientiertes Programmieren mit Java 2	1	1							1	1																
	Objektorientiertes Programmieren mit Java 2 - Labor	1	1							1	1	SL															
Programmieren mit C	Programmieren mit C	1	1										1	1	P												3
	Programmieren mit C - Labor	2	2										2	2	SL												
<b>Systeme</b>																											
Grundlagen digitaler Systeme	Grundlagen digitaler Systeme	5	4				5	4	P																		5
Signale und Systeme 1	Signale und Systeme 1	6	5							6	5	P															6
Signale und Systeme 2	Signale und Systeme 2	5	4										5	4	P												5
<b>Netz- und Übertragungstechnik</b>																											
Digitale Kommunikation	Digitale Kommunikation	5	4							5	4	P															8
	Digitale Kommunikation - Labor	3	2										3	2	SL												
Kommunikationsnetze	Kommunikationsnetze	4	4												3	3		1	1	P							7
	Kommunikationsnetze - Labor	3	2												2	1		1	1	SL							
Nachrichtentechnik 1	Nachrichtentechnik 1	5	4										5	4	P												5
Nachrichtentechnik 2	Nachrichtentechnik 2	2	2												2	2	P										5
	Nachrichtentechnik - Labor	3	2												3	2	SL										
Grundlagen der Hochfrequenztechnik	Grundlagen der Hochfrequenztechnik	5	4							5	4	P															5
Hochfrequenztechnik	Hochfrequenztechnik	5	4												5	4	P										8
	Hochfrequenztechnik - Labor	3	2															3	2	SL							

<b>Informatik</b>																				
Algorithmen und Datenstrukturen	Algorithmen und Datenstrukturen	3	3																	5
	Algorithmen und Datenstrukturen - Labor	2	1																	
Software Engineering	Software Engineering	2	2																	5
	Software Engineering - Labor	3	2																	
Verteilte Systeme	Verteilte Systeme	3	3																	5
	Verteilte Systeme - Labor	2	1																	
<b>Hardware</b>																				
Digitaltechnik	Digitaltechnik	4	4																	7
	Digitaltechnik - Labor	3	2																	
<b>Mikroprozessor- und DSP-Technik</b>																				
Mikroprozessor- und DSP-Technik	Mikroprozessoren	4	4																	10
	Mikroprozessoren - Labor	3	2																	
	Signalprozessoren	1	1																	
	Signalprozessoren - Labor	2	1																	
<b>Sonstige Fächer</b>																				
Projektarbeit	Projektarbeit	8																		8
Technisches Englisch 1	Technisches Englisch 1A	2	2	2	2															4
	Technisches Englisch 1B	2	2			2	2													
Wahlpflichtfächer - nicht technisch		4	4																	4
Wahlpflichtfächer - technisch		5	4																	5
<b>Praxisphase + Bachelorarbeit</b>																				
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	15																		15
Bachelorarbeit mit Kolloquium	Bachelorarbeit	12																		12
	Kolloquium	3																		3
<b>Summe</b>		<b>210</b>	<b>141</b>	<b>29</b>	<b>25</b>	<b>32</b>	<b>26</b>	<b>29</b>	<b>23</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>30</b>	<b>26</b>	<b>30</b>	<b>16</b>	<b>30</b>	<b>0</b>			<b>195</b>

P Prüfung  
SL Studienleistung  
PA Projektarbeit

V 06-2013

## Studiengang: Energieeffiziente Systeme

Modulname	Veranstaltung	Gesamt je Modul		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			Gewichtung mit Faktor		
		CPs	SWS	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.			
<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>																											
Mathematik 1	Mathematik 1	10	8	10	8	P																			10		
Mathematik 2	Mathematik 2	5	4				5	4	P																	5	
Experimentalphysik	Experimentalphysik	4	3	4	3	P																				5	
	Experimentalphysik Labor	1	1				1	1	SL																		
Thermodynamik	Thermodynamik	5	4							5	4	P														5	
Strömungslehre	Strömungslehre	5	4				5	4	P																	5	
Signale und Systeme 1	Signale und Systeme 1	6	5							6	5	P														6	
Grundlagen der EDV	Grundlagen der EDV	2	2				2	2	P																	5	
	Grundlagen der EDV Sw-Labor	3	2				3	2	SL																		
Einführung in die BWL und Unternehmensführung	Einführung in die BWL und Unternehmensführung	6	6	2	2		4	4	P																	6	
Operations Research	Operations Research	5	4										5	4	P											5	
Technisches Englisch und Wirtschaftsentgisch	Technisches Englisch und Wirtschaftsentgisch	4	4							2	2		2	2	P											4	
Gleich- und Wechselstromtechnik	Gleich- und Wechselstromtechnik	8	7	8	7	P																				8	
Grundlagen elektromagnetischer Systeme	Grundlagen elektromagnetischer Systeme	5	4							5	4	P														5	
Werkstoffkunde ET	Werkstoffkunde ET	5	5										5	5	P											5	
Bauelemente und Schaltungstechnik	Bauelemente und Schaltungstechnik	5	4													5	4	P								5	
Statik und Festigkeitslehre	Statik und Festigkeitslehre	5	4	5	4	P																				5	
CAD-Grundlagen und Maschinenelemente 1	Maschinenelemente 1	1	1				1	1	P																		5
	Maschinenelemente 1 Übung	1					1	-	SL																		
	CAD-Grundlagen	3	3				3	3	P																		
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde	5	4				5	4	P																	6	
	Werkstoffkunde Labor	1	1							1	1	SL															
Kinematik und Kinetik	Kinematik und Kinetik	5	4							5	4	P														5	
Komponenten mechanischer Systeme	Komponenten mechanischer Systeme	4	4							4	4	P														5	
	Komponenten mechanischer Systeme Übung	1								1	-	SL															
Energieeffiziente Systeme und Energiespeicher	Energieeffiziente Systeme und Energiespeicher	5	4										5	4												8	
	Energieeffiziente Systeme und Energiespeicher Labor	3	2													3	2	P									
Regelungstechnik	Regelungstechnik 1	5	4												5	4										10	
	Regelungstechnik 2	2	2															2	2	P							
	Regelungstechnik - Labor	3	2															3	2	SL							
Anlagenplanung	Anlagenplanung	3	4												3	4	P									5	
	Anlagenplanung Projektarbeit	2													2	-	PA										
Wärme- und Stoffübertragung	Wärme- und Stoffübertragung	5	4										5	4	P											5	
Elektroenergiesysteme	Elektroenergiesysteme 1	5	4										5	4												12	
	Elektroenergiesysteme 2	4	4												4	4	P										
	Elektroenergiesysteme Labor	3	2												3	2	SL										
Energieerzeugung	Energieerzeugung a)	5	4										5	4												12	
	Energieerzeugung b)	5	4												5	4											
	Energieerzeugung Labor	2	2												2	2	SL										
Projektarbeit in ES		8																		8	-	PA				8	
Wahlpflichtfächer aus den Bereichen Erzeugen, Verteilen, Nutzen		11																		11		P				11	
Wahlpflichtfächer -nichttechnische		4																		4		P				4	





Studiengang: Maschinenbau - Allgemeiner Maschinenbau

Modulname	Veranstaltung	Gesamt je Modul		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			Gewichtung mit Faktor
		CPs	SWS	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	
<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>																									
Lineare Algebra	Lineare Algebra	3	3	3	3	P																		3	
Mathematik 1	Mathematik 1	6	5	6	5	P																		6	
Mathematik 2	Mathematik 2	5	4				5	4	P															5	
Mathematik 3	Mathematik 3	5	4							5	4	P												5	
Angewandte Mathematik	Angewandte Mathematik	5	4									5	4	P										5	
Experimentalphysik	Experimentalphysik	4	3	4	3	P																		5	
	Experimentalphysik Labor	1	1				1	1	SL																
Chemie	Chemie	3	3	3	3	P																		4	
	Chemie Labor	1	1				1	1	SL																
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>																									
Statik	Statik	5	4	5	4	P																		5	
Festigkeitslehre	Festigkeitslehre	7	6				7	6	P																7
Kinematik und Kinetik	Kinematik und Kinetik	5	4							5	4	P													5
Maschinendynamik	Maschinendynamik	5	4									5	4	P											5
Strömungslehre	Strömungslehre	5	4									5	4	P											5
WV erkstoffkunde	WV erkstoffkunde	5	4				5	4	P															6	
	Werkstoffkunde Labor	1	1							1	1	SL													
Konstruktionswerkstoffe	Konstruktionswerkstoffe	5	4									5	4	P										5	
Einführung in die Elektrotechnik	Einführung in die Elektrotechnik	5	4							5	4	P													5
Thermodynamik	Thermodynamik	5	4							5	4	P													5
Grundlagen der Programmierung	Grundlagen der Programmierung	5	4							5	4	P													5
Messen mechanischer Größen	Messen mechan. Größen	3	2									3	2	P										5	
	Messen mechan. Größen Labor	2	2												2	2	SL								
Regelungstechnik	Regelungstechnik 1	5	4																	5	4	P		6	
	Regelungstechnik 1 Labor	1	1																	1	1	SL			
<b>Ingenieurranwendungen</b>																									
CAD-Grundlagen	CAD-Grundlagen	4	4	4	4	P																			4
Maschinenelemente 1	Maschinenelemente 1	2	2	2	2	P																		3	
		1		1	-	SL																			
Maschinenelemente 2	Maschinenelemente 2	4	4				4	4	P															5	
		1					1	-	SL																
Maschinenelemente 3 / Konstruktionsmethodik	Maschinenelemente 3 / Konstruktionsmethodik	2	4							2	4	P												5	
		1					1	-	SL																
Konstruktion	Konstruktion Konstruktion Hausarbeit	2										2	-	HA										7	
		3	3									3	3	P											
Mechanische Antriebstechnik	Mechanische Antriebstechnik	4													4	-	HA							5	
		5	4												5	4	P								
<b>Fachübergreifende Module</b>																									
Technisches Englisch	Technisches Englisch	2	2	2	2				P															4	
		2	2				2	2																	
Kostenrechnung	Kostenrechnung	5	4				5	4	P															5	
Kommunikation und Moderation	Kommunikation und Moderation	1	2												1	2	P						2		
		1	-												1		SL~								
Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	5	5												3	3	(x)	2	2	(x)				5	

SP Allgemeiner Maschinenbau																																		
Pneumatik & Hydraulik	Pneumatik & Hydraulik	4	3											4	3	P														5				
	Pneumatik & Hydraulik Labor	1	1															1	1	SL														
Leichtbaukonstruktion	Leichtbaukonstruktion	5	4										5	4	PA																5			
Elektromechanische Aktoren	Elektromechanische Aktoren Vorlesung	4	3														4	3	P												5			
	Elektromechanische Aktoren Labor	1	1														1	1	SL															
Strömungsmaschinen	Strömungsmaschinen	4	3											4	3	P															5			
	Strömungsmaschinen Labor	1	1										1	1	SL																			
Verbrennungsmotoren	Verbrennungsmotoren	4	3														4	3	P												5			
	Verbrennungsmotoren Labor	1	1														1	1	SL															
Fahrzeugtechnik	Fahrzeugtechnik	5	4									5	4	P																	5			
<b>Projekt, Praxisphase, Bachelorarbeit</b>																																		
Maschinenbauliches Projekt	Einführung in Projektmanagement	1	1																															
	Maschinenbauliches Projekt	7	1														7	-	PA															
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	15																																
Bachelorarbeit mit Kolloquium	Bachelorarbeit	12																																
	Kolloquium	3																																
<b>Spaltensumme MB-AM gesamt</b>		<b>210</b>	<b>142</b>	<b>30</b>	<b>30</b>			<b>31</b>	<b>30</b>			<b>29</b>	<b>30</b>			<b>33</b>	<b>30</b>									<b>30</b>	<b>30</b>		<b>27</b>	<b>30</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>195</b>

P Prüfungsleistung  
SL Studienleistung  
PA Projektarbeit

V 06-2013

## Studiengang: Maschinenbau -Produktionstechnik

Modulname	Veranstaltung	Gesamt je Modul		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			Gewichtung mit Faktor		
		CPs	SWS	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.			
<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>																											
Lineare Algebra	Lineare Algebra	3	3	3	3	P																		3			
Mathematik 1	Mathematik 1	6	5	6	5	P																			6		
Mathematik 2	Mathematik 2	5	4				5	4	P																5		
Mathematik 3	Mathematik 3	5	4							5	4	P													5		
Angewandte Mathematik	Angewandte Mathematik	5	4										5	4	P										5		
Experimentalphysik	Experimentalphysik Vorlesung	4	3	4	3	P																			5		
	Experimentalphysik Labor	1	1				1	1	SL																		
Chemie	Chemie Vorlesung	3	3	3	3	P																			4		
	Chemie Labor	1	1				1	1	SL																		
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>																											
Statik	Statik	5	4	5	4	P																			5		
Festigkeitslehre	Festigkeitslehre	7	6				7	6	P																	7	
Kinematik und Kinetik	Kinematik und Kinetik	5	4							5	4	P														5	
Maschinendynamik	Maschinendynamik	5	4										5	4	P											5	
Strömungslehre	Strömungslehre	5	4										5	4	P											5	
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde	5	4				5	4	P																	6	
	Werkstoffkunde Labor	1	1							1	1	SL															
Konstruktionswerkstoffe	Konstruktionswerkstoffe	5	4										5	4	P											5	
Einführung in die Elektrotechnik	Einführung in die Elektrotechnik	5	4							5	4	P														5	
Thermodynamik	Thermodynamik	5	4							5	4	P														5	
Grundlagen der Programmierung	Grundlagen der Programmierung	5	4							5	4	P														5	
Messen mechanischer Größen	Messen mechan. Größen	3	2										3	2	P											5	
	Messen mechan. Größen Labor	2	2																								
Regelungstechnik	Regelungstechnik 1	5	4														2	2	SL						6		
	Regelungstechnik 1 Labor	1	1																	1	1	SL					
<b>Ingenieur Anwendungen</b>																											
CAD-Grundlagen	CAD-Grundlagen	4	4	4	4	P																				4	
Maschinenelemente 1	Maschinenelemente 1	2	2	2	2	P																				3	
		1		1	-	SL																					
Maschinenelemente 2	Maschinenelemente 2	4	4				4	4	P																		5
		1					1		SL																		
Maschinenelemente 3 / Konstruktionsmethodik	Maschinenelemente 3 / Konstruktionsmethodik	2	4							2	4	P															5
		1					1		SL																		
Konstruktion	Konstruktion Hausarbeit	2											2	-	HA												
		3	3										3	3	P											7	
Mechanische Antriebstechnik	Mechanische Antriebstechnik	4															4	-	HA								
		5	4														5	4	P							5	
<b>Fachübergreifende Module</b>																											
Technisches Englisch	Technisches Englisch	2	2	2	2																					4	
		2	2				2	2																			
Kostenrechnung	Kostenrechnung	5	4				5	4	P																	5	
Kommunikation und Moderation	Kommunikation und Moderation	1	2														1	2	P							2	
		1															1	-	SL~								
Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	5	5													3	3	(x)	2	2	(x)					5	

<b>SP Produktionstechnik</b>																				
Zerspanungstechnik	Zerspanungstechnik	5	4								5	4	P						5	
Fertigungstechnik	Fertigungstechnik	5	4								5	4	P						5	
Werkzeugmaschinen	Werkzeugmaschinen	5	4								5	4	P						5	
Qualitätsmanagement im Produktionsprozess	Qualitätsmanagement im Produktionsprozess	3	3													3	3	P	5	
	Qualitätsmanagement im Produktionsprozess Labor	2	2													2	2	SL		
Projektarbeit Musterfabrik CAP	Projektarbeit Musterfabrik CAP	5	6													5	6	P	5	
Projektarbeit Musterfabrik CAM	Projektarbeit Musterfabrik CAM	5	1,3													5	1,3	PA	5	
<b>Projekt, Praxisphase, Bachelorarbeit</b>																				
Maschinenbauliches Projekt	Einführung in Projektmanagement	1	1													1	1	SL~	8	
	Maschinenbauliches Projekt	7	1													7	-	PA		
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	15																15	-	SL
Bachelorarbeit mit Kolloquium	Bachelorarbeit	12																12	-	P
	Kolloquium	3																3	-	
<b>Spaltensumme gesamt</b>		<b>210</b>	<b>142,3</b>	<b>30</b>	<b>26</b>		<b>31</b>	<b>26</b>	<b>29</b>	<b>25</b>	<b>33</b>	<b>25</b>		<b>26</b>	<b>19</b>	<b>31</b>	<b>20,3</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>195</b>
	<i>Kontrolle</i>	<i>210</i>	<i>30</i>	<i>31</i>	<i>29</i>	<i>33</i>	<i>26</i>	<i>31</i>	<i>30</i>											

P Prüfungsleistung  
SL Studienleistung  
PA Projektarbeit

## Studiengang: Maschinenbau - Simulationstechnik

Modulname	Veranstaltung	Gesamt je Modul		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			Gewichtung mit Faktor
		CPs	SWS	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	
<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>																									
Lineare Algebra	Lineare Algebra	3	3	3	3	P																		3	
Mathematik 1	Mathematik 1	6	5	6	5	P																		6	
Mathematik 2	Mathematik 2	5	4				5	4	P															5	
Mathematik 3	Mathematik 3	5	4							5	4	P												5	
Angewandte Mathematik	Angewandte Mathematik	5	4										5	4	P									5	
Experimentalphysik	Experimentalphysik	4	3	4	3	P																		5	
	Experimentalphysik Labor	1	1				1	1	SL																
Chemie	Chemie	3	3	3	3	P																		4	
	Chemie Labor	1	1				1	1	SL																
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>																									
Statik	Statik	5	4	5	4	P																		5	
Festigkeitslehre	Festigkeitslehre	7	6				7	6	P															7	
Kinematik und Kinetik	Kinematik und Kinetik	5	4							5	4	P												5	
Maschinendynamik	Maschinendynamik	5	4										5	4	P									5	
Strömungslehre	Strömungslehre	5	4										5	4	P									5	
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde	5	4				5	4	P															6	
	Werkstoffkunde Labor	1	1							1	1	SL													
Konstruktionswerkstoffe	Konstruktionswerkstoffe	5	4										5	4	P									5	
Einführung in die Elektrotechnik	Einführung in die Elektrotechnik	5	4							5	4	P												5	
Thermodynamik	Thermodynamik	5	4							5	4	P												5	
Grundlagen der Programmierung	Grundlagen der Programmierung	5	4							5	4	P												5	
Messen mechanischer Größen	Messen mechan. Größen	3	2										3	2	P									5	
	Messen mechan. Größen Labor	2	2													2	2	SL							
Regelungstechnik	Regelungstechnik 1	5	4															5	4	P				6	
	Regelungstechnik 1 Labor	1	1															1	1	SL					
<b>Ingenieur Anwendungen</b>																									
CAD-Grundlagen	CAD-Grundlagen	4	4	4	4	P																		4	
Maschinenelemente 1	Maschinenelemente 1	2	2	2	2	P																		3	
		1		1	-	SL																			
Maschinenelemente 2	Maschinenelemente 2	4	4				4	4	P															5	
		1					1		SL																
Maschinenelemente 3 / Konstruktionsmethodik	Maschinenelemente 3 / Konstruktionsmethodik	2	4							2	4	P												5	
		1					1		SL																
Konstruktion	Konstruktion Hausarbeit	2											2	-	HA									7	
		3	3										3	3	P										
Mechanische Antriebstechnik	Mechanische Antriebstechnik	4														4	-	HA						5	
		5	4													5	4	P							
<b>Fachübergreifende Module</b>																									
Technisches Englisch	Technisches Englisch	2	2	2	2																			4	
		2	2				2	2																	
Kostenrechnung	Kostenrechnung	5	4				5	4	P															5	
Kommunikation und Moderation	Kommunikation und Moderation	1	2													1	2	P						2	
		1														1	-	SL~							
Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	5	5													3	3	(x)	2	2	(x)			5	

SP Simulation																								
CAD-Prozesse und PLM	CAD-Prozesse und PLM	5	4																5					
Finite-Elemente-Methode	Finite-Elemente-Methode	3	2																3	2	P			
	FEM Software Labor	2	2																2	2	SL~			
Mehrkörpersysteme	Mehrkörpersysteme	5	4																5	4	P			
	Mehrkörpersysteme Labor	1	1																1	1	SL~			
Grundlagen der Strömungssimulation	Grundlagen der Strömungssimulation	3	2																					
	Grundlagen CFD Software Labor	2	2																2	2	HA			
Wärme- und Stoffübertragung	Wärme- und Stoffübertragung	5	4																5	4	P			
	2.Wahlpflichtmodul	4	4																4	4	(x)			
<b>Projekt, Praxisphase, Bachelorarbeit</b>																								
Maschinenbauliches Projekt	Einführung in Projektmanagement	1	1																1	1	SL~			
	Maschinenbauliches Projekt	7	1																7	-	PA			
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	15																			15	-	SL	
Bachelorarbeit mit Kolloquium	Bachelorarbeit	12																			12	-	P	
	Kolloquium	3																			3	-		
<b>Spaltensumme</b>		<b>210</b>	<b>143</b>	<b>30</b>	<b>26</b>		<b>31</b>	<b>26</b>		<b>29</b>	<b>25</b>		<b>33</b>	<b>25</b>		<b>27</b>	<b>20</b>		<b>30</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>0</b>		<b>195</b>
	<i>Kontrolle</i>		<i>210</i>		<i>30</i>		<i>31</i>			<i>29</i>			<i>33</i>			<i>27</i>			<i>30</i>		<i>30</i>			

P Prüfungsleistung  
SL Studienleistung  
PA Projektarbeit





SP Verfahrenstechnik																											
Wärme- und Stoffübertragung	Wärme- und Stoffübertragung	5	4															5	4	P	5						
Mechanische Verfahrenstechnik	Mechan. Verfahrenstechnik	4	4															4	4	P	5						
	Mechanische Verfahrenstechnik Labor	1	1															1	1	SL							
Thermische Verfahrenstechnik	Therm. Verfahrenstechnik	4	4											4	4					P	5						
	Thermische Verfahrenstechnik Labor	1	1											1	1					SL							
Apparatebau	Apparatebau	4	4											4	4	P					5						
	Apparatebau Labor	1												1	-	SL											
Anlagenplanung	Anlagenplanung	3	4											3	4					P	5						
	Anlagenplanung Projektarbeit	2												2	-	PA											
Grundlagen der Strömungssimulation	Grundlagen der Strömungssimulation	3	2																		5						
	Grundlagen CFD Software Labor	2	2																								
Projekt, Praxisphase, Bachelorarbeit																											
Maschinenbauliches Projekt	Einführung in Projektmanagement	1	1																1	1	SL~	8					
	Maschinenbauliches Projekt	7	1																7	-	PA						
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	15																			15	-	SL				
Bachelorarbeit mit Kolloquium	Bachelorarbeit	12																			12	-	P	15			
	Kolloquium	3																			3	-					
<b>Spaltensumme</b>		<b>210</b>	<b>144</b>	<b>30</b>	<b>26</b>			<b>31</b>	<b>26</b>			<b>29</b>	<b>25</b>			<b>33</b>	<b>25</b>			<b>26</b>	<b>20</b>		<b>31</b>	<b>21</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>195</b>

P Prüfungsleistung  
SL Studienleistung  
PA Projektarbeit



Projektarbeit, praktische Studienphase und Bachelorarbeit																														
Mechatronisches Projekt	Einführung in Projektmanagement	1	1													1	1	SL~								8				
	Mechatronisches Projekt	7	1													7	1	PA												
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	15																		15	-	SL				15				
	Bachelorarbeit mit Kolloquium	12																		12	-	P				15				
	Kolloquium	3																		3	-									
<b>Zwischensumme</b>		38		0			0			0			0		0			8		30										
<b>Summe ohne Wahlpflichtfächer</b>		167		32	26		30	24		27	23		19	15		16	14		13	4		30	0							
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen - Wahlpflichtfächer</b>		Aus dem Block "Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen - Wahlpflichtfächer" sind Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 10 CP zu wählen.																												
Komponenten mechanischer Systeme	Komponenten mechanischer Systeme	4	4							4	4	P															5			
	Komponenten mechanischer Systeme Übung	1								1	-	SL																		
Bauelemente und Schaltungstechnik	Bauelemente und Schaltungstechnik	5	4							5	4	P															5			
	Digitale Kommunikation	5	4							5	4	P															5			
Strömungslehre / Thermodynamik	Strömungslehre / Thermodynamik	5	4							5	4	P															5			
<b>Zwischensumme</b>		10		0	0		0	0		15	12		5	4		0	0		0	0		0	0							
<b>Fachspezifische Vertiefung in der Mechatronik - Wahlpflichtfächer</b>		Aus dem Block "Fachspezifische Vertiefung in der Mechatronik-Wahlpflichtfächer" sind Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 20 CP zu wählen.																												
Leistungselektronik	Leistungselektronik	5	4							5	4	P															7			
	Leistungselektronik - Labor	2	1										2	1	SL															
Maschinendynamik	Maschinendynamik	5	4							5	4	P															5			
	Automatisierungstechnik	4	4							4	4																			
Mehrkörpersysteme	Industrielle Kommunikation	2	2										2	2	P															
	Steuerungstechnik - Labor	2	1										2	1	SL															
	Mehrkörpersysteme	5	4										5	4	P												6			
Fluidtechnik	Mehrkörpersysteme Labor	1	1										1	1	SL~															
	Fluidtechnik	5	4										5	4	P												6			
Elektrische Antriebstechnik 1	Fluidtechnik Labor	1	1										1	1	SL															
	Elektrische Antriebstechnik 1	5	4										5	4	P												6			
Regelungstechnik 2	Elektrische Antriebstechnik 1 Labor	1	1															1	1	SL										
	Regelungstechnik 2	2	2															2	2	P							3			
<b>Zwischensumme</b>	Regelungstechnik 2 Labor	1	1															1	1	SL										
		20		0	0		0	0		0	0		14	12		23	18		4	4										
<b>Fächerübergreifende Lehrinhalte - Wahlpflichtfächer</b>		Aus dem Wahlpflichtfächerkatalog FPO 2012 oder den beiden oben aufgeführten Wahlpflichtfächerblöcken sind Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 13 CP zu wählen.																												
Wahlpflichtfächer		13																13	(x)	(x)						13				
<b>Zwischensumme</b>		13		0	0		0	0		0	0		0	0		0	0		13	0										
<b>Spaltensumme MT gesamt</b>		210		32	26		30	24		abhängig von der Wahl der Fächer																			30	0

P Prüfungsleistung  
SL Studienleistung  
PA Projektarbeit







Integrationsfächer																											
Operations Research	Operations Research	5	4											5	4	P											5
Qualitätsmanagement im Produktionsprozess	Qualitätsmanagement im Produktionsprozess	3	3											3	3	P											5
	Qualitätsmanagement im Produktionsprozess Labor	2	2											2	2	SL											
Arbeitswissenschaft	Arbeitswissenschaft	5	4														5	4	P								5
<b>SP Maschinenbau / Produktionstechnik</b>																											
Standardsoftware für betriebliches Datenmanagement	Standardsoftware für betriebliches Datenmanagement	5	4														5	4	SL								
Personalführung	Personalführung	2	2														2	2	P								2
Zerspanungstechnik	Zerspanungstechnik	5	4											5	4	P											5
Werkzeugmaschinen	Werkzeugmaschinen	5	4														5	4	P								5
Projektarbeit Musterfabrik CAP	Projektarbeit Musterfabrik CAP	5	6																	5	6	P					5
Projektarbeit Musterfabrik CAM	Projektarbeit Musterfabrik CAM	5	1,3																	5	1,3	PA					5
<b>Projekt, Praxisphase, Bachelorarbeit mit Kolloquium</b>																											
Kommunikation und Moderation	Kommunikation und Moderation	1	2											1	2	P											2
		1												1	-	SL~											
Projekt in Wirtschaftsingenieurwesen	Einführung in Projektmanagement	1	1																	1	1	SL~					8
	WI-Projekt	7																		7	-	PA					
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	15																					15	-	SL		
Bachelorarbeit + Kolloquium	Bachelorarbeit	12																					12	-	P		15
	Kolloquium	3																					3	-	P		
<b>Summe</b>		<b>210</b>	<b>142,3</b>	<b>30</b>	<b>25</b>			<b>27</b>	<b>23</b>			<b>31</b>	<b>25</b>				<b>30</b>	<b>26</b>		<b>30</b>	<b>18,3</b>		<b>30</b>	<b>0</b>		<b>190</b>	

P Prüfungsleistung  
 SL Studienleistung  
 PA Projektarbeit

Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen -  
Elektrotechnik/Energietechnik

Modulname	Veranstaltung	Gesamt je Modul		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			Gewichtung mit Faktor	
		CPs	SWS	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.		
<b>Naturwissenschaften, Mathematik</b>																										
Mathematik 1 für WI	Mathematik 1 für WI	10	8	10	8	P																			10	
Mathematik 2 für WI	Mathematik 2 für WI	5	4				5	4	P																	5
Statistik	Statistik	5	4							5	4	P														5
Experimentalphysik	Experimentalphysik	4	3	4	3	P																				5
	Experimentalphysik Labor	1	1				1	1	SL																	
<b>Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften</b>																										
Einführung in die BWL und Unternehmensführung	Einführung in die BWL und Unternehmensführung	6	6	2	2		4	4	P																	6
Einführung in die VWL	Einführung in die VWL	2	2	2	2	P																				2
Finanz- und Rechnungswesen	Finanz- und Rechnungswesen	5	4							5	4	P														5
Recht	Recht	5	4							5	4	P														5
Beschaffungsmanagement	Beschaffungsmanagement	5	4										5	4	P											5
Marketing und Vertrieb	Marketing und Vertrieb	5	4													5	4	P								5
Investition und Finanzierung	Investition und Finanzierung	5	4													5	4	P								5
Management und Controlling	Management und Controlling	5	4														5	4	P							5
<b>Ingenieurfächer /EDV</b>																										
Gleich- und Wechselstromtechnik	Gleich- und Wechselstromtechnik	8	7	8	7	P																				11
	Laborversuche zur Elektrotechnik A "Gleich- und Wechselstromtechnik"	3	2				3	2	SL																	
Elektrische und magnetische Felder	Elektrische und magnetische Felder	7	6				7	6	P																	7
Grundlagen elektromagnetischer Systeme	Grundlagen elektromagnetischer Systeme	5	4							5	4	P														5
Elektrische Messtechnik	Elektrische Messtechnik	5	4				5	4	P																	8
	Laborversuche zur Elektrotechnik B "Elektrische Messtechnik"	3	2							3	2	SL														
Baulemente und Schaltungstechnik	Baulemente und Schaltungstechnik	5	4							5	4	P														8
	Laborversuche zur Elektrotechnik C "Baulemente und Schaltungstechnik"	3	2										3	2	SL											
Leistungselektronik	Leistungselektronik	5	4										5	4	P											7
	Leistungselektronik Labor	2	1													2	1	SL								
Elektroenergiesysteme	Elektroenergiesysteme 1	5	4										5	4												12
	Elektroenergiesysteme 2	4	4													4	4	P								
	Elektroenergiesysteme Labor für WI	3	2														3	2	SL							
Elektrische Antriebstechnik WI	Elektrische Antriebstechnik 1	5	4													5	4	P								9
	Elektrische Antriebstechnik 2	2	2																2	2	P					
	Elektrische Antriebstechnik Labor für WI	2	2																2	2	SL					



Regenerative Energiesysteme und Energiewirtschaft	Regenerative Energiesysteme	4	4														4	4	P					6	
	Energiewirtschaft	2	2															2	2						
Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer	Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer	3	2														3	2	P					3	
Grundlagen der EDV	Grundlagen der EDV	2	2				2	2	P															5	
	Grundlagen der EDV Sw-Labor	3	2				3	2	SL																
<b>Fremdsprachen</b>																									
Technisches Englisch und Wirtschaftsentgisch	Technisches Englisch und Wirtschaftsentgisch	4	4	2	2		2	2	P															4	
<b>Integrationsfächer</b>																									
Operations Research	Operations Research	5	4										5	4	P									5	
Qualitätsmanagement im Produktionsprozess	Qualitätsmanagement im Produktionsprozess	3	3										3	3	P									5	
	Qualitätsmanagement im Produktionsprozess Labor	2	2										2	2	SL										
Arbeitswissenschaft	Arbeitswissenschaft	5	4													5	4	P						5	
Standardsoftware für betriebliches Datenmanagement	Standardsoftware für betriebliches Datenmanagement	5	4														5	4	SL						
Personalführung	Personalführung	2	2													2	2	P						2	
<b>Projekt, Praxisphase, Bachelorarbeit mit Kolloquium</b>																									
Kommunikation und Moderation	Kommunikation und Moderation	1	2										1	2	P										2
		1												1	-	SL~									
Projekt in Wirtschaftsingenieurwesen	Einführung in Projektmanagement	1	1														1	1	SL~					8	
	WI-Projekt	7															7	-	PA						
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	15																			15	-	SL		
Bachelorarbeit + Kolloquium	Bachelorarbeit	12																			12	-	P	15	
	Kolloquium	3																			3	-	P		
<b>Summe</b>		<b>207</b>	<b>144</b>	<b>28</b>	<b>24</b>		<b>32</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>22</b>		<b>30</b>	<b>25</b>		<b>31</b>	<b>25</b>	<b>31</b>	<b>21</b>		<b>27</b>	<b>0</b>		<b>190</b>		

P Prüfungsleistung  
SL Studienleistung  
PA Projektarbeit

V 06-2013

Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen -  
Internationales Programm

Modulname	Veranstaltung	Gesamt je Modul		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			Gewichtung mit Faktor
		CPs	SWS	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	
<b>Naturwissenschaften, Mathematik</b>																									
Mathematik 1 für WI	Mathematik 1 für WI	10	8	10	8	P																		10	
Mathematik 2 für WI	Mathematik 2 für WI	5	4				5	4	P															5	
Statistik	Statistik	5	4							5	4	P												5	
Experimentalphysik	Experimentalphysik	4	3	4	3	P																		5	
	Experimentalphysik Labor	1	1				1	1	SL																
<b>Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften</b>																									
Einführung in die BWL und Unternehmensführung	Einführung in die BWL und Unternehmensführung	6	6	2	2		4	4	P															6	
Einführung in die VWL	Einführung in die VWL	2	2	2	2	P																		2	
Finanz- und Rechnungswesen	Finanz- und Rechnungswesen	5	4							5	4	P												5	
Recht	Recht	5	4							5	4	P												5	
<b>Integrationsfächer</b>																									
Marketing und Vertrieb	Marketing und Vertrieb	5	4								5	4	P	5	4	P								5	
Investition und Finanzierung	Investition und Finanzierung													5	4	P								5	
Management und Controlling	Qualitätsmanagement im Produktionsprozess	3	3							3	3	P					5	4	P					3	
Ingenieurfächer /EDV	Qualitätsmanagement im Produktionsprozess Labor	2	2							2	2	SL												5	
Statik und Festigkeitslehre	Produktionsprozess Labor			5	4	P																		5	
Anfangsvorlesung der Elektrotechnik	Anfangsvorlesung der Elektrotechnik	5	4	5	4	P								5	4	P								5	
<b>SP Maschinenbau / Internationales Programm</b>																									
Standard und antriebsbetriebliches	Standard und antriebsbetriebliches	5	4														5	4	SL						
Stationen der Thermodynamik	Stationen der Thermodynamik	5	4																						
Personalführung	Personalführung	2	2											2	2	P								2	
CAD-Grundlagen und Maschinenelemente 1	Maschinenelemente 1 Vorlesung	2	2																						
	Maschinenelemente 1 Übungen	1																							
20 ECTS können für SP-Fächer gem. § 8 FPO im Ausland erworben werden.	CAD-Grundlagen	20	3							10				10										20	
Zusätzliche im Ausland erworbene ECTS können als WP anerkannt werden	Grundlagen der EDV	2	2																						
	Grundlagen der EDV Sw-Labor	3	2																						
<b>Projekt, Praxisphase, Bachelorarbeit mit Kolloquium</b>																									
Kommunikation und Moderation	Kommunikation und Moderation	1	2								1	2	P											2	
		1									1	-	SL~												
Projekt des Wirtschaftsingenieurwesen	Einführung in Projektmanagement	5	4							5	4	P					1	1	SL~					3	
Produktionsplanung und -steuerung	Produktionsplanung und -steuerung	5	4											5	4	PA								5	
Logistik	Logistik	5	4											5	4	P								5	
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	15																			15	-	SL		
Wettbewerbseierkollaborieren	Wettbewerbseierkollaborieren	12	4							3	2	P					2	2	P		12	-	P	15	
Wahlpflichtfächer	Wahlpflichtfächer	3																			3	-	P		
<b>Summe</b>		<b>207</b>	<b>127</b>	<b>30</b>	<b>25</b>		<b>27</b>	<b>23</b>		<b>31</b>	<b>25</b>		<b>30</b>	<b>17</b>		<b>32</b>	<b>18</b>		<b>30</b>	<b>19</b>		<b>27</b>	<b>0</b>	<b>190</b>	
Technisches Englisch und Wirtschaftsentg	Technisches Englisch und Wirtschaftsentg	4	4	2	2		2	2	P															4	

SL Studienleistung  
PA Projektarbeit

**Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen,  
Information Management, Mittelstandsökonomie und Technische Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern  
vom 11. Juni 2013  
– Fachprüfungsordnung –**

Auf Grund des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41) in der Fassung vom 19. November 2010 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011, GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Kaiserslautern am 20. März 2013 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge "Finanzdienstleistungen", "Information Management", "Mittelstandsökonomie" und "Technische Betriebswirtschaft" – Fachprüfungsordnung – an der Fachhochschule Kaiserslautern erlassen.

Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 10. Juni 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
  - § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades
  - § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots
  - § 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses
  - § 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots
  - § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
  - § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
  - § 8 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
  - § 9 Praktisches Studiensemester
  - § 10 Bachelorarbeit
  - § 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit
  - § 12 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
  - § 13 Täuschungen
  - § 14 Umfang der Bachelorprüfung
  - § 15 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
  - § 16 Inkrafttreten
  - § 17 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
  - § 18 Übergangsvorschriften
- 
- Anlage 1a: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte  
Studiengang Finanzdienstleistungen
  - Anlage 1b: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte  
Studiengang Information Management
  - Anlage 1c: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte  
Studiengang Mittelstandsökonomie
  - Anlage 1d: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte  
Studiengang Technische Betriebswirtschaft
- 
- Anlage 2a: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote  
Studiengang Finanzdienstleistungen
  - Anlage 2b: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote  
Studiengang Information Management
  - Anlage 2c: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote  
Studiengang Mittelstandsökonomie
  - Anlage 2d: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote  
Studiengang Technische Betriebswirtschaft
  - Anlage 3: Muster einer Modulbeschreibung

## § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen der Studiengänge "Finanzdienstleistungen", "Information Management", "Mittelstandsökonomie" und "Technische Betriebswirtschaft" des Fachbereichs Betriebswirtschaft. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt.

Die FPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten der ABPO, welche ergänzend heranzuziehen ist:

- Bezeichnung des Bachelorgrades
- Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots
- Mitglieder des Prüfungsausschusses
- Qualitätssicherung des Lehrangebots
- Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- Arten der Prüfungen, Fristen
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- Praktisches Studiensemester
- Bachelorarbeit
- Kolloquium über die Bachelorarbeit
- Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- Wiederholung von Prüfungen und Bachelorarbeit; Täuschungen
- Umfang der Bachelorprüfung
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

## § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung werden die akademischen Grade "Bachelor of Arts" (abgekürzt: B. A.) für den Studiengang Finanzdienstleistungen, "Bachelor of Science" (abgekürzt: B. Sc.) für den Studiengang Information Management, "Bachelor of Arts" (abgekürzt: B. A.) für den Studiengang Mittelstandsökonomie und "Bachelor of Science" (abgekürzt: B. Sc.) für den Studiengang Technische Betriebswirtschaft verliehen.

## § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Darin ist ein praktisches Studiensemester gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung von 210 ECTS-Punkten (European credit transfer system) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 7 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich und Wahlbereich beträgt für den Studiengang Finanzdienstleistungen 140 Semesterwochenstunden (SWS), für den Studiengang Information Management 134 SWS, für den Studiengang Mittelstandsökonomie 132 SWS und für den Studiengang Technische Betriebswirtschaft 138 SWS. Auf den Wahlbereich entfallen in jedem Studiengang 8 SWS.

## § 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

## § 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots

- (1) Die Inhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch detailliert beschrieben. Die Darstellung der Modul-inhalte folgt dabei dem Muster der Anlage 3. Das Modulhandbuch ist über das integrierte Campusmanagementsystem zugänglich.
- (2) Ein Course Board überwacht die Einhaltung der Inhalte und die Lehrqualität. Es sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen.
- (3) Das Course Board besteht aus den Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleitern und vier weiteren Professorinnen oder Professoren, die der Fachbereichsrat wählt.

## § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu Studien- und Prüfungsleistungen kann nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 ABPO nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Kaiserslautern in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist, zu dem die Prüfung gehört. Abweichend davon können Studierende, die in Masterstudiengängen der Hochschule eingeschrieben sind, zu Prüfungen in den Bachelorstudiengängen des Geltungsbereiches dieser Ordnung zugelassen werden, sofern eine Teilnahme an der Prüfung auf Grund einer Auflage zur Zulassung zum Masterstudiengang notwendig ist.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden den Prüfungsanspruch in ihrem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland verloren haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 16 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 ABPO keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der entsprechenden Abschlussprüfung erforderlich sind.
- (3) Spätestens zum Ende des 4. Semesters müssen von den Studierenden hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch Bestehen der ersten beiden Studienleistungen im Fach Englisch nachgewiesen werden.
- (4) Für den Wahlbereich kann nur zugelassen werden, wer das praktische Studiensemester bestanden hat.

## § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen im Sinne von Anlage 1 dieser Prüfungsordnung sind
  1. mündliche Prüfungen gem. § 7 ABPO,
  2. schriftliche Prüfungen gem. § 8 ABPO,
  3. Projektarbeiten gem. § 9 ABPO
  4. das Praktische Studiensemester gem. § 9 dieser Prüfungsordnung,
  5. die Bachelorarbeit gem. § 11 ABPO mit Kolloquium gem. § 12 ABPO.
- (2) Studienleistungen im Sinne von Anlage 1 dieser Prüfungsordnung werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen, Präsentationen oder Gruppenarbeiten erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 15 und § 19 ABPO ein. Die Form, der Zeitpunkt und die Art der Bewertung nach § 13 ABPO werden durch den jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Der verbindliche Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit für das jeweilige Semester bekannt gemacht. Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Richtlinien für die Durchführung von Klausuren erlassen. Diese werden bekannt gemacht.
- (4) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der einzelnen Module der ersten drei Fachsemester spätestens zwei Semester nach dem in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt anzumelden; ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.

## § 8 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

- (1) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt vier bis sechs Wochen.
- (2) Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten beträgt acht bis zwölf Wochen.

## § 9 Praktisches Studiensemester

(1) Für das praktische Studiensemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 ECTS Punkte erworben und Sprachkenntnisse gemäß § 6 Abs. 3 nachgewiesen hat.

(2) Das fünfte Semester ist als praktisches Studiensemester ausgestaltet. Es umfasst eine Praxisphase von mindestens 17 Wochen und begleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 Wochen. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht Richtlinien zur Durchführung des praktischen Studiensemesters.

(3) Die Studierenden haben über das praktische Studiensemester einen Abschlussbericht als Prüfungsleistung zu erstellen, der gem. § 13 ABPO durch die betreuende Person zu bewerten ist. Der Abschlussbericht ist spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des auf das praktische Studiensemester folgenden Semesters im Dekanat abzugeben. Lautet die Bewertung des Abschlussberichts mindestens „ausreichend“ und sind die Studienleistungen der die Praxisphase begleitenden Lehrveranstaltungen erbracht, so ist das praktische Studiensemester bestanden.

(4) Das praktische Studiensemester kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester ersetzt werden. In diesem Fall ist das praktische Studiensemester bestanden, wenn mindestens 12 ECTS Punkte der ausländischen Hochschule nachgewiesen und ein Abschlussbericht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Den Anforderungen nach Satz 2 steht gleich, wenn 30 ECTS Punkte der ausländischen Hochschule nachgewiesen werden. In Dualen Studiengängen kann die Praxisphase nach Maßgabe der Richtlinien gemäß Abs. 2 studienbegleitend ausgestaltet werden.

(5) Das praktische Studiensemester kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Wurde der Abschlussbericht nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, entscheidet die betreuende Person, ob außer dem Abschlussbericht auch die Praxisphase wiederholt werden muss. Sofern nur der Abschlussbericht wiederholt werden muss, ist dieser innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens im Dekanat abzugeben. Soweit Abschlussbericht und Praxisphase wiederholt werden müssen, muss dies spätestens im Semester, das auf die Bekanntgabe des Nichtbestehens folgt, geschehen.

## § 10 Bachelorarbeit

(1) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens 150 ECTS erworben hat und
2. das praktische Studiensemester bestanden hat.

Die Bachelorarbeit ist spätestens zwei Semester nachdem alle anderen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden anzumelden; andernfalls gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat abzugeben.

(3) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Andernfalls gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.

## § 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Studierenden verteidigen ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit in einer mündlichen Prüfung (Kolloquium). Der Termin für das Kolloquium wird vom Erstkorrektor im Einvernehmen mit dem Prüfling festgelegt.

## § 12 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

Ist eine Prüfungs- oder eine zu benotende Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ oder eine nicht zu benotende Studienleistung mit "bestanden" bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zugeordnet.

### § 13 Täuschungen

(1) Der Abschlussbericht des Praxissemesters sowie die Bachelorarbeit sind zur Auffindung möglicher Täuschungsversuche durch eine computerunterstützte Plagiats-Prüfung zusätzlich als Computerdatei abzuliefern. Die technischen Anforderungen nach Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss und werden durch Aushang bekannt gemacht. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige geeignete Studien- und Prüfungsleistungen, sofern dies durch die prüfende Person bei der Ausgabe der Aufgabenstellung angekündigt wurde.

(2) Die Entscheidungen nach § 14 Abs. 3 ABPO trifft der Prüfungsausschuss. Als Täuschungsfall kann auch der Verstoß gegen die Richtlinien für die Durchführung von Klausuren gemäß § 7 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung gelten. Bei Verdacht auf Täuschung bei Praxissemester- und Bachelorarbeiten ist eine schriftliche Stellungnahme der betreuenden Person erforderlich.

### § 14 Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorarbeit,
2. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit,
3. den Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Aus der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungs- und Studienleistungen des Absatzes 1 Nr. 3 zu erbringen sind.

### § 15 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note für die Bachelorarbeit und das Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung. Die Studierenden haben Anspruch auf die Einstufung der Gesamtnote entsprechend dem ECTS-Userguide (relative Note). Dazu werden alle Abschlüsse eines Semesters berücksichtigt. Die Einstufung erfolgt mit einer separaten Bescheinigung.

### § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die sich ab dem Tag des Inkrafttretens in einen der Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie oder Technische Betriebswirtschaft einschreiben.

### § 17 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 04.07.2007 außer Kraft.

## § 18 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die das Studium in einem der in § 17 dieser Prüfungsordnung genannten Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der in § 17 genannten Prüfungsordnung.
- (2) Die Regelung nach Absatz 1 endet mit dem Beginn des Sommersemesters 2017.
- (3) Studierende im Sinne von Absatz 1 können beantragen, ihr Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung abzulegen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er ist unwiderruflich.
- (4) Bei Übergang zu dieser Prüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.

Zweibrücken, 11. Juni 2013

Prof. Dr. Gunter Kürble  
Dekan des Fachbereiches Betriebswirtschaft der Fachhochschule Kaiserslautern



Anlage 1a: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Finanzdienstleistungen

Modulnr.	Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe	
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
<b>A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsmodule</b>																	
A.01	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung	6	8 P													6	8
A.02	Mikroökonomie	4	5 P													4	5
A.03	Makroökonomie			4	5 P											4	5
A.04	Mathematik	4	5 P													4	5
A.05	Privatrecht			4	5 P											4	5
A.06	Accounting	4	5 P													4	5
A.07	Statistik			4	5 P											4	5
A.08	Finanzierung und Investition			4	5 P											4	5
A.09	Organisation / EDV							4	5 P							4	5
A.10	Steuerlehre					4	6P									4	6
A.11	Internationale Geldpolitik und Kapitalmärkte							4	5 P							4	5
A.12	Privatrecht II / Öffentliches Recht					4	5P									4	5
<b>B) Spezialisierungsmodule</b>																	
B.01	Einführung in die Bankbetriebslehre	6	7 P													6	7
B.02	Einführung i. d. Versicherungsbetriebslehre			6	7 P											6	7
B.03	Finanz- und Wirtschaftsmathematik					4	5 P									4	5
B.04	Firmenkundengeschäft							4	5 P							4	5
B.05	Management und Controlling					4	5 P									4	5
B.06	Privatkundengeschäft					6	7 P									6	7
B.07	Bank- und Versicherungsrecht							4	5 P							4	5
B.08	Geschäftspolitik v. FiDi-Unternehmen										4	5 P				4	5
B.09	Risikomanagement										4	5 P				4	5
B.10	Marketing u. Vertrieb v. FiDi-Produkten							4	5 P							4	5
B.11	Wirtschafts- / Unternehmensethik und interkulturelles Management										4	5 P				4	5
B.12	Wertpapiermanagement										4	5 P				4	5

C) Spez. Wahlfächer Finanzdienstleistungen																	
	Wahlpflichtfach I											4	5 P		4	5	
	Wahlpflichtfach II												4	5 P	4	5	
	Wahlpflichtfach III												4	5 P	4	5	
D) Spezielle Kompetenzmodule																	
D.01	Englisch			2	3 S	2	2 S							2	2 S	6	7
D.02	Kommunikations- u. Führungstechniken							4	5 S							4	5
D.03	Projektmanagement u. Arbeitstechnik									4	4 S					4	4
D.04.	Vernetztes Denken									2	2 S					2	2
D.05	Praxissemesterarbeit									0	24 P					0	24
D.06	Bachelorarbeit												0	12 P	0	12	
D.07	Kolloquium - Bachelorarbeit												0	1 P	0	1	
E) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche																	
	Wahlbereich Teil I											4	5 P		4	5	
	Wahlbereich Teil II												4	5 P	4	5	
<b>Summe</b>		<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>19</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>6</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>14</b>	<b>30</b>	<b>140</b>	<b>210</b>

P = Prüfungsleistung

S = Studienleistung

Anlage 1b: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Information Management

Modulnr.	Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe		
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	
<b>A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsmodulare</b>																		
A.01	Finanz- und Rechnungswesen	4	5	2	2 P												6	7
A.02	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung	6	8 P														6	8
A.03	Grundlagen der VWL	4	6 P														4	6
A.04	Mathematik	4	5 P	4	5 P												8	10
A.05	Grundlagen der Informatik			6	8 P												6	8
A.06	Softwaretechnik					4	6 P										4	6
A.07	Statistik					4	5 P										4	5
A.08	Datenbanken							4	6 P								4	6
A.09	Operations Research					2	3	2	3 P								4	6
A.10	Personalführung und Organisation							4	5 P								4	5
A.11	Recht							4	5 P								4	5
A.12	Software Engineering							4	6 P								4	6
A.13	Marketing					4	5 P										4	5
A.14	Kommunikationsnetze							4	5 P								4	5
<b>B) Spezialisierungsmodulare</b>																		
B.01	Wirtschaftsinformatik	2	3 P	4	5 P												6	8
B.02	Modellierung Betrieblicher Leistungsprozesse			4	4	4	6 P										8	10
B.03	IT-orientiertes Finanz- und Rechnungswesen													4	5 P		4	5
B.04	Aktuelle Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik											4	5 P				4	5
B.05	Betriebliche Anwendungsentwicklung											4	5 P				4	5
B.06	Betriebliche Informationssysteme und E-Business											6	8 P				6	8
B.07	Informationsmanagement & IT-Ethik											2	2 P	2	2 P		4	4
B.08	Wirtschaftsinformatikprojekt											4	5 P				4	5
B.09	Management und Controlling													4	5 P		4	5

<b>C) Spezielle Kompetenzmodule</b>																			
C.01	Englisch	2	3 S	2	3 S	2	2 S											6	8
C.02	Kommunikations - und Führungstechnik			2	3 S	2	3 S											4	6
C.03	Projektmanagement u. Arbeitstechnik									4	4 S							4	4
C.04	Vernetztes Denken									2	2 S							2	2
C.05	Praxissemesterarbeit									0	24 P							0	24
C.06	Bachelorarbeit													0	12 P			0	12
C.07	Kolloquium - Bachelorarbeit													0	1 P			0	1
<b>D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche</b>																			
	Wahlbereich Teil I											4	5 P					4	5
	Wahlbereich Teil II													4	5 P			4	5
<b>Summe</b>		<b>22</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>22</b>	<b>30</b>	<b>22</b>	<b>30</b>	<b>6</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>14</b>	<b>30</b>			<b>134</b>	<b>210</b>

P = Prüfungsleistung

S = Studienleistung

Anlage 1c: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Mittelstandsökonomie

Modulnr.	Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		SWS	ECTS
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS		
<b>A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsmodule</b>																	
A.01	Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	6	8 P													6	8
A.02	Einführung in die Lehre der Unternehmensführung			4	5 P											4	5
A.03	Mikroökonomie	4	5 P													4	5
A.04	Makroökonomie			4	5 P											4	5
A.05	Kostenrechnung und Finanzierung	4	5 P													4	5
A.06	Mathematik	4	5 P													4	5
A.07	Externes Rechnungswesen			4	5 P											4	5
A.08	Statistik			4	5 P											4	5
A.09	Grundlagen des Zivilrechts			4	5 P											4	5
A.10	Recht der Kaufleute					6	8 P									6	8
A.11	Gesellschafts- und Finanzierungsrecht							4	5 P							4	5
A.12	Steuern und Investitionsrechnung					4	6 P									4	6
A.13	Betrieblicher Leistungsprozess					4	6 P									4	6
A.14	Grundlagen des Marketing							4	5 P							4	5
A.15	Marketingmanagement											4	5 P			4	5
A.16	Informationsmanagement							6	8 P							6	8
A.17	International Management													4	5 P	4	5
<b>B) Spezialisierungsmodule</b>																	
B.01	Personalwirtschaftliche Grundfunktionen					4	5 P									4	5
B.02	Personalmanagement in Unternehmen							4	5 P							4	5
B.03	Gründungsmanagement							4	6 P							4	6
B.04	Finanzmanagement											8	11 P			8	11
B.05	Management in KMU											4	5 P			4	5
B.06	Controlling in KMU													4	5 P	4	5

<b>C) Spez. Wahlfächer Finanzdienstleistungen</b>																	
	Wahlpflichtfach I											4	5 P		4	5	
	Wahlpflichtfach II													4	5 P	4	5
	Wahlpflichtfach III													4	5 P	4	5
<b>D) Spezielle Kompetenzmodule</b>																	
D.01	Englisch			2	3 S	2	2 S							2	2 S	6	7
D.02	Kommunikations- u. Führungstechniken							4	5 S							4	5
D.03	Projektmanagement u. Arbeitstechnik									4	4 S					4	4
D.04.	Vernetztes Denken									2	2 S					2	2
D.05	Praxissemesterarbeit									0	24 P					0	24
D.06	Bachelorarbeit													0	12 P	0	12
D.07	Kolloquium - Bachelorarbeit													0	1 P	0	1
<b>E) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche</b>																	
	Wahlbereich Teil I											4	5 P			4	5
	Wahlbereich Teil II													4	5 P	4	5
<b>Summe</b>		<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>19</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>6</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>14</b>	<b>30</b>	<b>140</b>	<b>210</b>

P = Prüfungsleistung

S = Studienleistung



B.07	Technologiemanagement II											4	5 P			4	5
B.08	Personalmanagement und Organisation						4	5 P								4	5
B.09	Technikprojekt											4	5 P			4	5
B.10	Anwendungsorientierte Informatik			4	5 P											4	5
B.11	Automatisierung technischer Prozesse I											3	4 P			3	4
B.11	Automatisierung technischer Prozesse I / Labor Steuerungstechnik											1	1 S			1	1
B.12	Automatisierung technischer Prozesse II													3	4 P	3	4
B.12	Automatisierung technischer Prozesse II/ CNC Labor													1	1 S	1	1
<b>C) Spezielle Kompetenzmodule</b>																	
C.01	Englisch I			2	2 S	2	3 S									4	5
C.02	Englisch II													4	5 S	4	5
C.03	Recht II und Patentworkshop							2	2 P							2	2
C.03	Patentworkshop							2	3 S							2	3
C.04	Kommunikations - und Führungstechnik			3	3 S	2	2 S									4	5
C.05	Projektmanagement und Arbeitstechnik									4	4 S					4	4
C.06	Vernetztes Denken									2	2 S					2	2
C.07	Praxissemesterarbeit									0	24 P					0	24
C.08	Bachelorarbeit													0	12 P	0	12
C.09	Kolloquium Bachelorarbeit													0	3 P	0	3
<b>D) Schwerpunktübergreifende</b>																	
	Wahlbereich Teil I											4	5 P			4	5
	Wahlbereich Teil II													4	5 P	4	5
<b>Summe:</b>		<b>24</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>6</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>12</b>	<b>30</b>	<b>138</b>	<b>210</b>

P =Prüfungsleistung

S =Studienleistung



Anlage 2a: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Finanzdienstleistungen

Modulnr.	Fachgebiete mit Prüfungsleistungen	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsmodule		
A.01	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung	8
A.02	Mikroökonomie	5
A.03	Makroökonomie	5
A.04	Mathematik	5
A.05	Privatrecht	5
A.06	Accounting	5
A.07	Statistik	5
A.08	Finanzierung und Investition	5
A.09	Organisation / EDV	5
A.10	Steuerlehre	6
A.11	Internationale Geldpolitik und Kapitalmärkte	5
A.12	Privatrecht II / Öffentliches Recht	5
B) Spezialisierungsmodule		
B.01	Einführung in die Bankbetriebslehre	7
B.02	Einführung in die Versicherungsbetriebslehre	7
B.03	Finanz- und Wirtschaftsmathematik	5
B.04	Firmenkundengeschäft	5
B.05	Management und Controlling	5
B.06	Privatkundengeschäft	7
B.07	Bank- und Versicherungsrecht	5
B.08	Geschäftspolitik von FiDi-Unternehmen	5
B.09	Risikomanagement	5
B.10	Marketing und Vertrieb von FiDi-Produkten	5
B.11	Wirtschafts- / Unternehmensethik und interkulturelles Management	5
B.12	Wertpapiermanagement	5
C) Spezielle Kompetenzmodule		
C.01	Wahlpflichtfach I	5
C.02	Wahlpflichtfach II	5
C.03	Wahlpflichtfach III	5
D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche		
D.01	Englisch*	0
D.02	Kommunikations- und Führungstechnik*	0
D.03	Projektmanagement und Arbeitstechnik*	0
D.04	Vernetztes Denken*	0
D.05	Praxissemesterarbeit	18
D.06	Bachelorarbeit	22
D.07	Kolloquium – Bachelorarbeit	8
E) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche		
	Wahlbereich Teil I	5
	Wahlbereich Teil II	5
Summe		203

\* Geht nicht in die Gesamtnote ein.

Anlage 2b: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Information Management

Modulnr.	Fachgebiete mit Prüfungsleistungen	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsmodule		
A.01	Finanz- und Rechnungswesen	7
A.02	Grundlagen der BWL und Unternehmensführung	8
A.03	Grundlagen der VWL	6
A.04	Mathematik	10
A.05	Grundlagen der Informatik	8
A.06	Softwaretechnik	6
A.07	Statistik	5
A.08	Datenbanken	6
A.09	Operations Research	6
A.10	Personalführung und Organisation	5
A.11	Recht	5
A.12	Software Engineering	6
A.13	Marketing	5
A.14	Kommunikationsnetze	5
B) Spezialisierungsmodule		
B.01	Wirtschaftsinformatik	8
B.02	Modellierung Betrieblicher Leistungsprozesse	10
B.03	IT-orientiertes Finanz- Rechnungswesen	5
B.04	Aktuelle Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik	5
B.05	Betriebliche Anwendungsentwicklung	5
B.06	Betriebliche Informationssysteme und E-Business	8
B.07	Information Management	4
B.08	Wirtschaftsinformatikprojekt	5
B.09	Management und Controlling	5
C) Spezielle Kompetenzmodule		
C.01	Englisch*	0
C.02	Kommunikations- und Führungstechnik*	0
C.03	Projektmanagement und Arbeitstechnik*	0
C.04	Vernetztes Denken*	0
C.05	Praxissemesterarbeit	18
C.06	Bachelorarbeit	22
C.07	Kolloquium – Bachelorarbeit	8
D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche		
	Wahlbereich I	5
	Wahlbereich II	5
Summe		201

\* Geht nicht in die Gesamtnote ein.

Anlage 2c: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Mittelstandsökonomie

Modulnr.	Fachgebiete mit Prüfungsleistungen	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
<b>A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsmodule</b>		
A.01	Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	8
A.02	Einführung in der Lehre der Unternehmensführung	5
A.03	Mikroökonomie	5
A.04	Makroökonomie	5
A.05	Kostenrechnung und Finanzierung	5
A.06	Mathematik	5
A.07	Externes Rechnungswesen	5
A.08	Statistik	5
A.09	Grundlagen des Zivilrechts	5
A.10	Recht der Kaufleute	8
A.11	Gesellschaft- und Finanzierungsrecht	5
A.12	Steuern und Investitionsrechnung	6
A.13	Betrieblicher Leistungsprozess	5
A.14	Grundlagen des Marketing	5
A.15	Marketingmanagement	8
A.16	Informationsmanagement	5
A.17	International Management	6
<b>B) Spezialisierungsmodule</b>		
B.01	Personalwirtschaftliche Grundfunktionen	5
B.02	Personalmanagement in Unternehmen	5
B.03	Gründungsmanagement	6
B.04	Finanzmanagement	11
B.05	Management in KMU	5
B.06	Controlling in KMU	5
<b>C) Spezielle Kompetenzmodule</b>		
C.01	Englisch Grundlagen*	0
C.02	Englisch Fortgeschrittene*	0
C.03	Englisch Kommunikation in Unternehmen*	0
C.04	Studienmethodik*	0
C.05	Projektmanagement und Arbeitstechnik*	0
C.06	Vortrags- und Präsentationstechnik*	0
C.07	Kommunikation im Unternehmen*	0
C.08	Techniken der Gesprächsführung*	0
C.09	Motivation durch Führung*	0
C.10	Vernetztes Denken*	0
C.11	Praxissemesterarbeit	18
C.12	Bachelorarbeit	22
C.13	Kolloquium Bachelorarbeit	8
<b>D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche</b>		
	Wahlbereich Teil I	5
	Wahlbereich Teil II	5
<b>Summe</b>		<b>191</b>

\* Geht nicht in die Gesamtnote ein.

Anlage 2d: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Technische Betriebswirtschaft

Modulnr.	Fachgebiete mit Prüfungsleistungen	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
<b>A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsmodule</b>		
A.01	Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	5
A.02	Einführung in die Lehre von der Unternehmensführung	5
A.03	Mathematik I	5
A.04	Mathematik II	5
A.05	Physik	4
A.05	Physik/Labor	0
A.06	Finanz- und Rechnungswesen I	5
A.07	Finanz- und Rechnungswesen II	5
A.08	Statistik	5
A.09	Technische Grundlagen I	5
A.10	Technische Grundlagen II	3
A.10	Technische Grundlagen II/ CAD	0
A.11	Grundlagen der VWL	5
A.12	Betrieblicher Leistungsprozess	5
A.13	Marketing	5
A.14	Elektrotechnik	4
A.14	Elektrotechnik/Labor	0
A.15	Recht I	5
<b>B) Spezialisierungsmodule</b>		
B.01	Fertigungstechnik I	5
B.02	Fertigungstechnik II	3
B.02	Fertigungstechnik II/Mikrotechnisches Labor	0
B.03	Logistik I	5
B.04	Logistik II	4
B.04	Logistik II/ RFID Labor	0
B.05	Qualitätsmanagement	4
B.05	Angewandtes Qualitätsmanagement	0
B.06	Technologiemanagement I	5
B.07	Technologiemanagement II	5
B.08	Personalmanagement und Organisation	5
B.09	Technikprojekt	5
B.10	Anwendungsorientierte Informatik	5
B.11	Automatisierung technischer Prozesse I	4
B.11	Automatisierung technischer Prozesse I/Labor Steuerungstechnik	0
B.12	Automatisierung technischer Prozesse II	4
B.12	Automatisierung technischer Prozesse II/CNC Labor	0

<b>C) Spezielle Kompetenzmodule</b>		
C.01	Englisch I*	0
C.02	Englisch II*	0
C.03	Recht II und Patentworkshop	5
C.04	Kommunikations- und Führungstechnik*	0
C.05	Projektmanagement und Arbeitstechnik*	0
C.06	Vernetztes Denken*	0
C.07	Praxissemesterarbeit	18
C.08	Bachelorarbeit	22
C.09	Kolloquium Bachelorarbeit	8
<b>D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche</b>		
	Wahlbereich Teil I	5
	Wahlbereich Teil II	5
<b>Summe</b>		<b>189</b>

\* Geht nicht in die Gesamtnote ein.

### Anlage 3: Muster einer Modulbeschreibung

#### Modul

Modulnummer:	Modultitel	Modulverantwortliche
	Prüfungsnummer:	Kurzzeichen:
Studiengang		
Lernziele:		
Lernmethode:		
Eingangsvoraussetzung:		
Vorausgesetzte Module:		
Anmeldeformalitäten:		
Prüfungsart:		
Prüfungsform:		
Umfang:		
Zugehörige Veranstaltungen:		
Modulverantwortlich:		
Weitere Modulbetreuer:		
Text zum Modulbetreuer:		
Gesamtprüfungsanteil:		

#### Lehrveranstaltung

Veranstaltungsnummer:	Kurzzeichen:	Semester:	WS/SS:
Inhalt:			
Studienbehelfe / Literatur:			
Lehrsprache:			
Arbeitsaufwand:	Workload: Std.		
Sonstiges:	Kontaktzeit: Std.		
Prüfungsart:	Selbststudium: Std.		
Prüfungsform:			
Umfang:			
Verantwortlicher Dozent:			
Text zum Veranstaltungsbetreuer:			

## Evaluationssatzung (EvaS) der Fachhochschule Kaiserslautern

Aufgrund von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) hat der Senat der Fachhochschule Kaiserslautern am 23.01.2013 mit Zustimmung des Hochschulrats der Fachhochschule Kaiserslautern vom 14.02.2013 die folgende Evaluationssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Gegenstände und Ziele der Evaluation
§ 3	Akteure und Aufgaben
§ 4	Evaluation der Lehre
§ 5	Finanzierung
§ 6	Datenschutz
§ 7	Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Evaluationssatzung gilt bindend für alle Fachbereiche und die weiteren Organisationseinheiten, wie Forschungs- und Weiterbildungseinrichtungen, Beratungs- und Dienstleistungsbereiche, Verwaltung und Leitung der Fachhochschule Kaiserslautern.

### § 2 Gegenstände und Ziele der Evaluation

(1) Die Evaluation ist Teil eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems der Hochschule. Gegenstand der Evaluation sind die Studiengänge und -angebote, Einrichtungen und Organe der Fachhochschule. Die Evaluation im Bereich Studium und Lehre ergibt sich aus dem Hochschulgesetz (HochSchG) und befasst sich insbesondere mit den Zielen, Inhalten und Strukturen der Curricula und deren Modulen und Veranstaltungen, der Studien- und Prüfungsorganisation, den Service-, Betreuungs- und Unterstützungsangeboten für die Studierenden, den Rahmenbedingungen des Studiums hinsichtlich Personal, Sachmitteln und Räumlichkeiten sowie mit dem Übergang von Schule zur Hochschule und in den Beruf.

(2) Gemeinsam mit weiteren Verfahren und Instrumenten des FH-Qualitätsmanagements dient die regelmäßige Evaluation zunächst der systematischen Analyse, Beschreibung und Bewertung der untersuchten Gegenstände und Hochschulleistungen. Die anschließende Ableitung Qualität sichernder und verbessernder Maßnahmen aus den Evaluationsergebnissen ist das eigentliche Ziel der Evaluation. Dies wird dadurch sichergestellt, dass die Evaluationsergebnisse regelmäßig Eingang in die Entwicklungs- und Ressourcenplanung der Hochschule finden und auch in Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Hochschulleitung, Fachbereichen und weiteren Organisationseinheiten münden können. Letztlich trägt die Evaluation zur Profilbildung und -entwicklung der gesamten Fachhochschule und ihrer Organisationseinheiten bei.

### § 3 Akteure und Aufgaben

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind im Rahmen der Bestimmungen des HochSchG und dieser Satzung verpflichtet, an der Durchführung der Evaluation mitzuwirken.

(2) Die Hochschulleitung ist grundsätzlich für die Qualitätssicherung und damit auch für die generelle Koordination der Evaluation an der Hochschule verantwortlich. Zu diesem Aufgabenbereich gehören:

- die Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel für Evaluationsmaßnahmen im Rahmen des jährlichen Mittelverteilungsverfahrens nach dem HochSchG,
- die Anregung übergeordneter Verfahren, Abläufe und Instrumente der Evaluation und deren Abstimmung in den beteiligten Senatsausschüssen sowie mit den Dekanen/innen bzw. den Leitern/innen weiterer organisatorischer Einheiten,
- die Unterstützung der Fachbereiche und organisatorischen Einheiten im Hinblick auf die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Evaluation und die Vertretung der Fachhochschule gegenüber diesbezüglich beteiligten externen Institutionen,
- die Dokumentation und hochschulinterne Veröffentlichung der hochschulweit gültigen Instrumente, Prozesse und Regelungen, welche die Evaluation über diese Satzung hinausgehend konkretisieren,
- die Einleitung und Umsetzung von fachbereichsübergreifenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die aus der Evaluation abgeleitet werden können,
- die Berücksichtigung und Veröffentlichung der aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Qualität sichernden Maßnahmen im Hochschulentwicklungsplan.

(3) Die Dekanin / der Dekan haben im Benehmen mit der Hochschulleitung die Aufgabe, Evaluationsverfahren in den Fachbereichen einzuleiten und zu koordinieren. Zu diesem Aufgabenbereich gehören:

- die Übernahme der entsprechenden Verwaltungsaufgaben,
- die Aufstellung von Evaluationsplänen und damit der zu evaluierenden Gegenstände zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten,
- die Organisation und Durchführung der Evaluation gemäß hochschulweit abgestimmter Prozesse oder gemäß fachbereichsintern abgestimmter Verfahren,
- die Veröffentlichung und Verwendung von Evaluationsergebnissen der Lehre im Sinne des HochSchG,
- die Einleitung und Umsetzung der aus der Evaluation abgeleiteten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und die Aufnahme aggregierter Evaluationsergebnisse sowie Maßnahmen in den Evaluationsbericht und in der Folge in den Entwicklungsplan des Fachbereichs.

(4) Die Aufgabenbereiche der Leitungen weiterer Organisationseinheiten der Fachhochschule Kaiserslautern, in denen Evaluationsverfahren stattfinden, orientieren sich an jenen der Fachbereichsleitungen (vgl. Abs. 3). Ausgenommen sind Verantwortlichkeiten hinsichtlich Veröffentlichung und damit verbundener Weiterbehandlung der Ergebnisse, da in engerem Sinne hier keine Lehrevaluation erfolgt. Gleichwohl werden Evaluationsergebnisse von lehrunterstützenden Einheiten bei der Qualitätsentwicklungsplanung der Lehre von Hochschule und Fachbereichen berücksichtigt.

(5) Sofern nicht bereits durch diese Satzung geregelt, werden fachbereichsübergreifend maßgebliche Grundsätze, Prozesse, Verfahren, Zeiträume und Instrumente der Lehrevaluation im Senatsausschuss Qualität und Lehre abgestimmt und verbindlich festgelegt. Analoge Festlegungen für den Bereich Forschung trifft der Senatsausschuss Forschung. Durch die Zusammensetzung dieser Ausschüsse nach den entsprechenden Vorgaben des HochSchG in der jeweils gültigen Fassung ist regelmäßig auch die Beteiligung der Studierenden an der Qualitätsbewertung, -sicherung und -entwicklung sichergestellt.

Neben ihrer hochschulinternen Koordinationsfunktion übernehmen die Senatsausschüsse neben der Hochschulleitung die Abstimmung mit FH-externen Institutionen, sofern diese in Evaluationsverfahren an der Hochschule eingebunden sind, bzw. diese im Auftrag der Fachhochschule Kaiserslautern durchführen.

(6) Neben den genannten Hauptakteuren wirken bei der FH-internen Diskussion und Analyse von Evaluationsergebnissen und der Ableitung darauf aufbauender Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Regel weitere Akteure mit. Diese ergeben sich insbesondere aus dem jeweiligen Untersuchungsgegenstand der Evaluation und sind für den Bereich der Lehre in § 4 näher bezeichnet.

## § 4 Evaluation der Lehre

(1) Die Fachhochschule Kaiserslautern steht mit ihrem Verständnis der „Qualität der Lehre“ als mehrdimensionalem Konstrukt verschiedener Qualität beeinflussender Bereiche und Faktoren sowohl im Einklang mit einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen, als auch mit entsprechenden hochschulpolitischen Forderungen und Vorgaben. Konsequenterweise orientiert sich die Evaluation der Lehre ebenfalls an einem mehrdimensionalen Ansatz, welcher nicht nur in der Lage ist, die verschiedenen relevanten Qualitätsbereiche und -aspekte sinnvoll zu erfassen und systematisch zu beschreiben, sondern darüber hinaus auch Ansatzpunkte für eine handlungsorientierte und kohärente Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehre liefert.

(2) Das Evaluationssystem, also das Set von Evaluationsinstrumenten und -verfahren, das an der Fachhochschule Kaiserslautern zum Einsatz kommt, gewährleistet im Verbund mit weiteren Elementen des FH-Qualitätsmanagementsystems ein kontinuierliches und systematisches Monitoring im Bereich Studium und Lehre als Basis sich anschließender Analyse-, Bewertungs- und Veränderungsprozesse. Das Evaluationssystem ist das Kernelement der internen Evaluation, also der systematischen Selbstanalyse einer Lehreinheit / eines Moduls / eines Studiengangs / eines Fachbereichs und generiert in erster Linie quantitative Daten. Daneben sollen bei der internen Evaluation auch qualitative Analysen Berücksichtigung finden (vgl. Abs. 7).

(3) Befragungen der Studierenden sind wesentlicher Bestandteil der internen Evaluation und damit die Grundlage resultierender quantitativer Daten. Obligatorisch in allen Studiengängen der Fachhochschule Kaiserslautern sind hierbei Lehrveranstaltungsbefragungen, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Daneben werden auf der Ebene von Studiengängen regelmäßig Befragungen der Studierenden zum Studieneinstieg und zum Studienausstieg sowie der Absolventinnen und Absolventen unternommen.

(4) Für die in Abs. 3 genannten Befragungen finden hochschulweit standardisierte Instrumente, Abläufe und Regelungen Anwendung, welche von der Hochschulleitung auf Empfehlung des Senatsausschusses Qualität und Lehre festgelegt sowie zentral dokumentiert werden. Das Evaluationssystem, die darin enthaltenen Evaluationsinstrumente, die mit der Evaluation verbundenen Prozesse sowie weitere, für die Evaluation maßgebliche Dokumente sind im Qualitätsmanagement-Handbuch der Fachhochschule Kaiserslautern in der jeweils aktuellen Fassung beschrieben.

(5) Sofern die in Abs. 3 genannten Verfahren gemäß ihrer Konzeption zu einzelnen, die Qualität der Lehre mitbestimmenden Sachverhalten keine geeigneten oder nur unzureichende Daten erbringen, können zusätzliche hochschulweit standardisierte Studierendenbefragungen mit spezifischem Fokus durchgeführt werden. Entsprechende Instrumente und mit deren Einsatz verbundene Prozesse sind analog Abs. 4 im Senatsausschuss Qualität und Lehre zu erarbeiten.

(6) Im Rahmen der Evaluation der Lehre können neben den Abs. 3 und 5 genannten Studierendenbefragungen auch Befragungen der Lehrenden und der die Lehre unterstützenden Mitarbeiter/innen analog Abs. 4 entwickelt werden.

(7) Qualitative Verfahren, welche die mittels der in den Abs. 3, 4 und 6 genannten quantitativen Erhebungen gewonnenen Informationen stimmig ergänzen und/oder zusätzliche Erkenntnisse zur Qualität der Lehre vermitteln, können bei der internen Evaluation ebenfalls Verwendung durch die Fachbereiche finden. Für qualitative Analysen bilden insbesondere Gespräche und strukturierte Interviews mit Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden die Grundlage. Entsprechende Evaluationsverfahren werden von den Fachbereichsleitungen oder der Hochschulleitung initiiert und sollten von einer geeigneten FH-externen Institution durchgeführt, moderiert und dokumentiert werden.

(8) Insbesondere auf Lehrveranstaltungsebene ist es den Dozierenden unbenommen, auf weitere qualitative Verfahren zur Lehrevaluation zurückzugreifen, beispielsweise auf moderierte Gruppengespräche, Kurzinterviews, Kollegengespräche oder one-minute-papers.

(9) Der Senatsausschuss Qualität und Lehre trifft Regelungen im Hinblick auf die Adressaten der im Rahmen der quantitativen Verfahren gemäß der Abs. 3, 4 und 6 anfallenden Ergebnisse und Ergebnisreports. Grundsätzlich handelt es sich hierbei um standardisierte und adäquat aggregierte Reports, die mittels spezifischer Evaluationssoftware erstellt werden und keine personenbezogenen oder -beziehbaren Daten enthalten. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation fallen zu einzelnen Lehrevaluationen Berichte an, welche personenbeziehbare Daten enthalten können. Diese gehen ausschließlich der/dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden sowie deren/dessen Dekan/in und der Hochschulleitung zu.



(10) Die Evaluationsergebnisse werden veröffentlicht, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt. Für die Studierenden wird deshalb im Schaukasten des Dekanats eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation (Mindeststandard: Mittelwert der „Gesamtnote“, Standardabweichung, Zahl der Bewertungen) durch das Dekanat veröffentlicht. Evaluationsergebnisse von Lehrveranstaltungen, die von weniger als 5 Studierenden bewertet wurden, werden nicht ausgewertet und somit auch nicht veröffentlicht. Hochschulweit gültige Standards hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung werden durch den Senatsausschuss Qualität und Lehre festgelegt. Gemäß einschlägigen Beschlüssen des jeweiligen Fachbereichsrats können unter Beachtung datenschutzrechtlicher Maßgaben, die vorab mit dem Datenschutzbeauftragten der Fachhochschule Kaiserslautern abzuklären sind, Veröffentlichungen vorgesehen werden, die über den o.g. Mindeststandard hinausgehen sowie auch Ergebnisse der Studieneinstiegs- und Absolventenbefragung betreffen. Allen Dozierenden ist es freigestellt, Detailergebnisse ihrer Evaluation zusätzlich in elektronischer Form hochschulintern zu veröffentlichen.

Zusätzlich sollen die veröffentlichten Evaluationsergebnisse durch die Dekanate, im Falle der Lehrveranstaltungsevaluation möglichst auch durch die einzelnen Lehrenden, im mündlichen Dialog mit den Studierenden erörtert werden. Hierfür legt der jeweilige Fachbereich ein geeignetes Verfahren fest. Das Feedback an die Studierenden sollte die Evaluationsergebnisse nicht nur rückblickend beleuchten, sondern auch Ansatzpunkte der Qualitätssicherung und -entwicklung umfassen und verdeutlichen.

(11) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sind auf Individualebene in erster Linie ein diagnostisches Hilfsmittel zur Einschätzung der studentischen Wahrnehmung der eigenen Lehrqualität und damit die Basis für reflektierende Gespräche im Kollegenkreis und letztlich für die Einleitung selbstgesteuerter Verbesserungsprozesse.

Zum anderen repräsentieren sie aus institutioneller Sicht einen Ansatzpunkt für Qualitätsentwicklungsprozesse, welche sowohl dozentenabhängige, als auch nicht-dozentenabhängige Variablen der Lehrqualität betreffen. Bei Auffälligkeiten führt der/die Dekan/in mit den entsprechenden Lehrenden ein vertrauliches Gespräch, wobei die persönlichen Evaluationsergebnisse reflektiert und Möglichkeiten individueller Qualitätsentwicklungsplanung auch im Hinblick auf weiterbildende Maßnahmen angesprochen werden. Zu jedem Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das sowohl im Dekanat als auch bei der Hochschulleitung hinterlegt wird. Die bei der Hochschulleitung und im Dekanat hinterlegten Gesprächsprotokolle sind so lange aufzubewahren, bis der ursprüngliche Anlass für das Gespräch behoben ist. Durch ein Schreiben setzt der Dekan den Präsidenten darüber in Kenntnis und veranlasst damit die Vernichtung des Gesprächsprotokolls.

Grundlage stattfindender Gespräche kann dabei nicht das Evaluationsergebnis zu einer einzelnen Lehrveranstaltung sein, sondern vielmehr die Ergebnisse mehrerer verschiedener Veranstaltungen (verschiedene Themen, Veranstaltungsformen und Semester). Personenabhängige Lehrleistungen, die nachhaltig überdurchschnittlich beurteilt werden, können nach einem vom jeweiligen Fachbereichsrat zu beschließenden Verfahren besonders berücksichtigt oder gewürdigt werden (z.B. Lehrpreis, Mittelzuwendung, Auswahlkriterium bei Berufungen).

(12) Teilergebnisse der Evaluation, welche sich insbesondere auf Dozenten unabhängige oder Disziplin übergreifende Qualitätsaspekte der Lehre (z.B. Rahmenbedingungen, Organisation, curriculare Strukturen, zentrale Serviceleitungen) beziehen, werden auf Fachbereichsebene von den Fachausschüssen für Studium und Lehre aufgegriffen und in Abstimmung mit Fachbereichs- und Studiengangsleitungen auf Entwicklungsmöglichkeiten hin analysiert. Auf fachbereichsübergreifender Ebene übernimmt der Senatsausschuss Qualität und Lehre derlei Aufgaben. Die Diskussion der Evaluationsergebnisse in den Ausschüssen kann in Empfehlungen an Hochschul- und Fachbereichsleitung und in der Folge an Senat und Fachbereichsrat münden, über die entsprechende Beschlüsse herbeizuführen sind.

(13) Insbesondere auf der Basis der aggregierten Ergebnisreports sowie des anschließenden Analyse- und Diskussionsprozesses fassen die Fachbereiche in einem jährlich fortzuschreibenden Evaluationsbericht die wichtigsten Erkenntnisse aus der durchgeführten internen Evaluation zusammen und halten gleichzeitig Maßnahmen fest, die ihnen zur weiteren Qualitätssicherung und -entwicklung geeignet erscheinen, bzw. welche bereits eingeleitet oder umgesetzt wurden. Die Erstellung des Evaluationsberichtes geschieht jeweils in Abstimmung zwischen den Fachausschüssen für Studium und Lehre und der/dem Dekan/in. Der Evaluationsbericht wird regelmäßig durch den Fachbereichsrat verabschiedet und anschließend der Hochschulleitung vorgelegt. Die Essenzen des Evaluationsberichts, speziell dessen prospektive Kernaussagen, fließen zunächst in den Fachbereichsentwicklungsplan ein. Längerfristig finden die Kernaussagen der Evaluationsberichte aller Fachbereiche bei der Aufstellung des nächsten Hochschulentwicklungsplans Berücksichtigung.

(14) Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation. In aller Regel erfolgt die externe Evaluation im Rahmen der Akkreditierung bzw. Reakkreditierung, wofür insbesondere Programm- oder Systemakkreditierung geeignete Verfahren darstellen. Darüber hinaus können ggf. weitere lehrbezogene Evaluationsverfahren in Abstimmung zwischen Fachbereichs- und Hochschulleitung zum Einsatz kommen, womit eine geeignete Institution zu betrauen ist.

## § 5 Finanzierung

Die Hochschulleitung stellt die notwendigen Haushaltsmittel für die regelmäßig an der Fachhochschule Kaiserslautern stattfindenden Evaluationsmaßnahmen im Rahmen des jährlichen Mittelverteilungsverfahrens nach dem Hochschulgesetz zur Verfügung. Außerplanmäßige Evaluationsmaßnahmen und solche, für die eine fallweise Durchführungsentscheidung zu treffen ist, sind rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres mit der Hochschulleitung abzustimmen.

## § 6 Datenschutz

(1) Bei den an der Fachhochschule Kaiserslautern durchgeführten Evaluationsverfahren finden die einschlägigen Vorgaben zum Datenschutz strikte Beachtung. Grundsätzlicher Ansprechpartner hinsichtlich datenschutzrechtlicher Fragestellungen – auch im Zusammenhang mit den in dieser Satzung getroffenen Regelungen – ist die/der Datenschutzbeauftragte der Fachhochschule.

(2) Personenbezogene oder -beziehbare Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Kaiserslautern dürfen nur in dem Maße erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, wie es unbedingt erforderlich erscheint, um das Ziel der Evaluation, nämlich Qualitätsgewinne für Lehre, Forschung und verschiedene organisatorische Einheiten, zu erreichen.

(3) Personenbezogene oder -beziehbare Daten werden nur für die Erstellung der in dieser Satzung vorgesehenen Berichte benötigt, welche die Daten in angemessen aggregierter und datenschutzrechtlich unbedenklicher Form abbilden. Sie sind nach Erstellung der Berichte zu vernichten bzw. zu löschen. Fragebögen werden spätestens nach einem Jahr vernichtet und elektronische Daten nach drei Jahren gelöscht.

(4) Personen, die an der Erhebung, Analyse und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, wird untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(5) Sofern externe Institutionen an der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsdaten beteiligt sind, schließt die Fachhochschule Kaiserslautern mit dieser Institution eine gesonderte Vereinbarung zum Datenschutz. Diese ist vom Datenschutzbeauftragten der Fachhochschule Kaiserslautern zu prüfen.

## § 7 Inkrafttreten

Die Evaluationsatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Fachhochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den

Prof. Dr. Konrad Wolf  
Präsident der Fachhochschule Kaiserslautern